

Schlussbericht
über die örtliche Prüfung des
Jahresabschlusses 2019
der
Gemeinde Ohorn

Anschrift:
Räcknitzhöhe 35, 01217 Dresden
Telefon: (0351) 473770

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen	5
1.1 Prüfungsauftrag	5
1.2 Inhalt und Umfang der Prüfung	5
2. Ergebnisse der örtlichen Prüfung	6
2.1 Prüfvermerk	6
2.2 Haushaltssatzung 2019	6
2.3 Jahresabschluss	8
2.3.1 Fristgerechte Aufstellung des Jahresabschlusses	8
2.3.2 Anhang	8
2.3.2.1 Anlagenübersicht	9
2.3.2.2 Verbindlichkeitenübersicht	9
2.3.2.3 Forderungsübersicht	10
2.3.2.4 Zu übertragende Haushaltsermächtigungen	10
2.3.3 Rechenschaftsbericht	10
2.3.4 Haushaltsplan versus Jahresabschluss	11
2.3.5 Haushaltsausgleich	12
2.3.6 Verschuldung der Gemeinde	13
2.4 Vermögensrechnung	14
2.4.1 Anlagevermögen	14
2.4.1.1 Sachanlagevermögen und immaterielle Vermögensgegenstände	15
2.4.1.2 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	16
2.4.1.3 Finanzanlagevermögen	16
2.4.1.3.1 Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen	16
2.4.1.3.2 Wertpapieranlagen	17
2.4.2 Umlaufvermögen	18
2.4.2.1 Vorräte	18
2.4.2.2 Forderungen	18
2.4.2.2.1 Einzelwertberichtigungen	19
2.4.2.2.2 Pauschalwertberichtigungen	20
2.4.2.2.3 Stundungen, Niederschlagungen, Erlasse	20
2.4.2.3 Liquide Mittel	20
2.4.3 Kapitalposition	21
2.4.3.1 Basiskapital	21
2.4.3.2 Rücklagen	22
2.4.4 Sonderposten	23
2.4.4.1 Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen	23

2.4.4.2	Sonderposten für Investitionsbeiträge	24
2.4.4.3	Sonstige Sonderposten	24
2.4.5	Rückstellungen	25
2.4.6	Verbindlichkeiten	25
2.4.6.1	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	25
2.4.6.2	Öffentlich- rechtliche, privatrechtliche sowie sonstige Verbindlichkeiten	26
2.4.7	Rechnungsabgrenzungsposten	27
2.5	Ergebnisrechnung	27
2.6	Finanzrechnung	28
2.7	Haushaltsdurchführung	28
2.7.1	Satzungen und Dienstanweisungen	28
2.7.2	Organe der Gemeinde	28
2.7.2.1	Verfügungsmittel des Bürgermeisters	28
2.7.2.2	Eilentscheidung des Bürgermeisters	28
2.7.3	Deckungsgrundsätze	29
2.7.3.1	Deckungsfähigkeit	29
2.7.3.2	Über– und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	30
2.7.3.3	Mittelübertragungen	31
2.7.4	Grundsätze der Einnahmenbeschaffung	32
2.7.4.1	Gebührenkalkulation	32
2.7.4.2	Elternbeitrag Kindertageseinrichtungen	32
2.7.4.3	Annahme von Spenden	33
2.7.5	Haushaltsdurchführung	34
2.7.5.1	Vorläufige Haushaltsführung	34
2.7.5.2	Haushaltsunwirksame Vorgänge	34
2.7.5.3	Inventur	35
2.7.5.4	Auftragsvergabe	35
2.7.6	Nachweisführungen	36
2.7.6.1	Feststellung der Eröffnungsbilanz	36
2.7.6.2	Feststellung des Jahresabschlusses des Vorjahres	36
2.7.6.3	Bericht über die Entwicklung des Haushaltsjahres zur Mitte des Jahres	36
2.7.6.4	gebuchten Realsteuern	37
2.7.6.5	Beteiligungsbericht	37
2.8	Kassenprüfung	38
2.8.1	Kassenprüfung in dem zu prüfenden Jahr	38
2.8.2	Aktuelle Kassenprüfung	39
2.8.2.1	Tagesabschlüsse	39
2.8.2.2	Verwahrung von Wertgegenständen	39
2.8.2.3	Kassenkredit	40
2.8.3	Kassenmäßiger Abschluss	41

2.9	Rechtsstreitigkeiten und weitere Risiken für künftige Haushaltsjahre	41
2.10	Erledigung früherer Feststellungen	42
3.	Schlussbemerkungen – abschließendes Ergebnis der Prüfung	43
	Abkürzungsverzeichnis	44

1. Vorbemerkungen

1.1 Prüfungsauftrag

Vor der Feststellung des Jahresabschlusses durch den Gemeinderat ist gem. § 104 SächsGemO i. V. m. den §§ 10 bis 13 der SächsKomPrüfVO der Jahresabschluss der Gemeinde Ohorn zu prüfen.

Dazu kann sich die Gemeinde nach § 103 SächsGemO u. a. eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedienen.

Durch den Beschluss 42-08/2018 vom 14.03.2018 und den Vertrag vom 30.05.2018 / 05.06.2018 wurden wir mit der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der Gemeinde Ohorn beauftragt.

Der über einzelne Bereiche bzw. Einzelfälle gefertigte Prüfbericht wurde gem. § 104 Abs. 2 SächsGemO der Bürgermeisterin am 16.09.2020 zur Kenntnis und Stellungnahme übergeben. Am 21.09.2020 wurde der Prüfbericht von der Bürgermeisterin bestätigt.

Die wesentlichsten Punkte aus dem Prüfbericht und der Stellungnahme werden in diesem Schlussbericht zusammengefasst und sind dem Gemeinderat vorzulegen.

Sofern der Gemeinderat dies verlangt, ist der Bericht durch den Leiter der Prüfung zu erläutern.

1.2 Inhalt und Umfang der Prüfung

Der Jahresabschluss 2019 wurde gem. § 104 Abs. 1 SächsGemO daraufhin geprüft, ob

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögensverwaltung vorschriftsmäßig verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen, die Kapitalpositionen, die Sonderposten, die Rechnungsabgrenzungsposten und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Weiterhin erfolgte gem. § 106 Abs. 1 SächsGemO

- die laufende Prüfung der Kassenvorgänge bei der Gemeinde zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
- die Kassenüberwachung, insbesondere die Vornahme der Kassenprüfungen bei der Gemeindekasse und den Sonderkassen,
- die Prüfung des Nachweises der Vorräte und Vermögensbestände der Gemeinde und ihrer Sondervermögen

Darüber hinaus kann nach § 106 Abs. 2 SächsGemO im Rahmen der Jahresabschlussprüfung auch

- die Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung,
- die Prüfung der Vergaben vor dem Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen,
- die Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe und anderer Einrichtungen der Gemeinde,
- die laufende Prüfung der Kassenvorgänge bei den Sonderkassen,
- die Prüfung der Betätigung der Gemeinde in Unternehmen, an denen die Gemeinde beteiligt ist,

- die Buch-, Betriebs- und Kassenprüfungen, die sich die Gemeinde bei einer Beteiligung, bei der Hergabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat und
- die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung derjenigen Unternehmen, die ihm gemäß § 95 a Abs. 1 Nr. 11 ein solches Prüfungsrecht eingeräumt haben, erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Folgenden die Rechtsnormen, die ab dem 01.01.2018 kraft Gesetzes gelten, in diesem Bericht verwendet werden. Da sich dieser Bericht auf die Prüfungsergebnisse des Jahresabschlusses 2019 bezieht, gelten zum Teil alte Fassungen von Gesetzen bzw. Verordnungen. In diesen Fällen wird die gesetzliche Norm ergänzt durch den Zusatz „a.F.“ (alte Fassung).

Alle Prüfungen erfolgten stichprobenweise mit unterschiedlicher Tiefe. Eine vertiefte Prüfung wird nur dann durchgeführt, wenn eine hohe Fehlerquote oder grundsätzliche Fehler festgestellt werden bzw. durch den Bürgermeister dazu ein ausdrückliches Verlangen geäußert wurde.

Ergänzend hierzu hat uns der Bürgermeister in der Vollständigkeitserklärung vom 12.06.2020 schriftlich bestätigt, dass in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

2. Ergebnisse der örtlichen Prüfung

2.1 Prüfvermerk

Der Prüfer hat gem. § 7 Abs. 1 SächsKomPrüfVO den Tag und die Art der Prüfung auf dem ersten Blatt des Hauptbuches zu vermerken. Bei der Führung der Bücher im automatisierten Verfahren sind die Vermerke auf den entsprechenden Ausdrucken anzubringen.

Um dieser Regelung nachzukommen, haben wir einen Abgleich des Datums der Ausdrücke der Bücher des Jahresabschlusses 2019 mit dem Datum der letzten Verbuchung im Zeitbuch vorzunehmen.

Die Ausdrücke der Bücher des Jahresabschlusses 2019, die uns zur örtlichen Prüfung übergeben wurden, tragen das Datum 09.05.2020.

Bei Aufnahme unserer Prüfung vor Ort wurde uns das Zeitbuch 2019 vorgelegt. Wir prüften, ob noch Buchungen nach den Ausdrucken des Jahresabschlusses erfolgten.

Die letzte Verbuchung im Haushaltsjahr 2019 erfolgte am 08.05.2020.

Wir konnten uns davon überzeugen, dass keine Buchungen nach der Erstellung des Jahresabschlusses vorgenommen wurden. Auf dem Ausdruck der letzten Seite des Zeitbuchs 2019 wurde durch uns am 23.07.2020 ein entsprechender Prüfvermerk vorgenommen.

2.2 Haushaltssatzung 2019

Der Bürgermeister hat den Entwurf der Haushaltssatzung dem Gemeinderat gem. § 76 SächsGemO zuzuleiten. Dieser ist an sieben Arbeitstagen öffentlich auszulegen. Ab dem Tag der Auslegung, bis zum Ablauf des siebten Arbeitstages nach dem letzten Tag der Auslegung können Einwendungen gegen den Entwurf erhoben werden. Über die fristgemäß erhobenen Einwendungen beschließt der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung.

Die Haushaltssatzung ist hiernach vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen. Die beschlossene Haushaltssatzung ist der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Die Haushaltssatzung soll ihr spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorliegen. Sie tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr. Der Haushaltsplan ist mit der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung für die Dauer von mindestens einer Woche zur Einsicht niederzulegen. In der Bekanntmachung ist hierauf hinzuweisen.

Enthält die Haushaltssatzung genehmigungspflichtige Teile, darf sie erst nach Erteilung der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde öffentlich bekanntgemacht werden.

Die Haushaltssatzung 2019 wurde gem. § 76 SächsGemO mit Beschluss 52-05/2019 am 13.02.2019 durch den Gemeinderat Ohorn beschlossen.

Weder in diesem Haushaltsplan noch in dem Haushaltsplan 2018 wurden Kreditaufnahmen festgesetzt.

Der festgesetzte Kassenkredit i. H. v. 640.000,00 € bedurfte nicht der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, da dieser die in § 84 Abs. 3 SächsGemO genannte Grenze von einem Fünftel der im Finanzhaushalt veranschlagten Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeiten nicht übersteigt.

Es wurden keine Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt. Auch bestanden keine Verpflichtungsermächtigungen aus Vorjahren.

Die Hebesätze der Realsteuern entsprechen, bis auf den für die Grundsteuer B, denen des Vorjahres und betragen:

Grundsteuer A	300 v. H.
Grundsteuer B	440 v. H.
Gewerbsteuer	400 v. H.
Die	

Die Gemeinde Ohorn hat mit der Haushaltssatzung 2019 den Hebesatz für die Grundsteuer B von 420 v. H. auf 440 v. H. erhöht. Darauf wird im Anhang Seite 30 verwiesen.

Gem. § 3 Abs. 1 SächsKomHVO sind im Finanzhaushalt in der Zeile 48 Einzahlungen aus Mittelübertragungen und in Zeile 49 Auszahlungen aus Mittelübertragungen auszuweisen.

Der Finanzhaushalt 2019 weist in der Zeile 48 Mittel für Einzahlungen i. H. v. 25.600,00 € und in Zeile 49 Mittel für Auszahlungen i. H. v. 146.700,00 € aus, die vom Haushaltsjahr 2018 auf das Haushaltsjahr 2019 übertragen wurden. Der Vorbericht enthält hierzu keine entsprechenden Erläuterungen.

Hinweis I

Die Mittelübertragungen sind, soweit diese bei der Planaufstellung eingeschätzt werden können, in den Zeilen 48 und 49 des Finanzhaushaltes einzutragen und im Vorbericht zu erläutern. Künftig sind Übertragungen gemäß des § 17 Ziffer 5 SächsKomHVO im Vorbericht zu erläutern.

Am 15.02.2019 wurde die Haushaltssatzung 2019 gemäß § 76 Abs. 2 SächsGemO beim Landratsamt Bautzen als der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde eingereicht.

Feststellung 1

Gemäß § 76 Abs. 2 SächsGemO soll die Haushaltssatzung spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde vorliegen. Diese Regelung wurde durch die Gemeindeverwaltung Ohorn nicht eingehalten.

Rechtsaufsichtsbehörde hat die Haushaltssatzung mit Bescheid vom 06.03.2019 (Az.: 15.3-092.12:19-Ohn) nicht beanstandet. Genehmigungspflichtige Teile gab es nicht.

Hinweis II

Wir möchten in diesem Zusammenhang auf den Hinweis der Rechtsaufsichtsbehörde im Zusammenhang mit dem Text für die Erhebung von Einwendungen in der ortsüblichen Bekanntgaben verweisen.¹

Wir möchten mit der Wiedergabe von Hinweisen der Rechtsaufsichtsbehörde der beauftragenden Gemeindeverwaltung Ohorn ermöglichen, eben solche künftig zu vermeiden und eine ordnungsgemäße Verwaltungstätigkeit zu gewährleisten.

Die Haushaltssatzung wurde gemäß Verfahrensakte ordnungsgemäß ausgelegt und bekannt gemacht worden.

Die Bekanntmachung des bestätigten Haushaltes erfolgte am 01.04.2019 an der Bekanntmachungstafel und lag in der Zeit vom 09.04. bis einschließlich 16.04.2019 aus.

Mit Beendigung des öffentlichen Bekanntmachungsverfahrens am 16.04.2019 trat die Haushaltssatzung rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

2.3 Jahresabschluss

2.3.1 Fristgerechte Aufstellung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss ist nach § 88 c SächsGemO innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen.

Sowohl der Rechenschaftsbericht als auch der Anhang wurden mit Datum vom 02.06.2020 von der Bürgermeisterin unterschrieben.

Es wird darauf abgestellt, dass damit der Jahresabschluss 2019 zum 02.06.2020 aufgestellt war.

Somit ist gem. § 88 c Abs. 1 SächsGemO der vollständige Jahresabschluss 2019 nach § 47 ff SächsKomHVO innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres, d. h. bis zum 30. Juni des Folgejahres, aufgestellt worden.

2.3.2 Anhang

Der Jahresabschluss ist gem. § 88 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO um einen Anhang zu erweitern, der mit der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Vermögensrechnung eine Einheit bildet. In dem Anhang sind gem. § 52 SächsKomHVO diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Vermögensrechnung vorgeschrieben sind. Ferner sind u. a. anzugeben: die auf die Posten der Ergebnisrechnung und der Vermögensrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; Abweichungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden samt Begründung; deren Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist gesondert darzustellen; sowie Erläuterung der unter der Vermögensrechnung aufzuführenden Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre und der übertragenen Ermächtigungen; sonstige Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können.

¹ Seite 3 des Bescheides vom 06.03.2019 (zu 1.)

Der Anhang war dem uns überreichten Jahresabschluss 2019 beigelegt und von der Bürgermeisterin mit dem Datum 02.06.2020 unterzeichnet. Dieser entspricht den Regelungen des § 52 SächsKomHVO.

Dem Anhang sind gem. § 88 Abs. 4 SächsGemO als Anlagen die Anlagenübersicht, die Verbindlichkeitenübersicht, die Forderungsübersicht und eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen.

2.3.2.1 Anlagenübersicht

Nach § 54 Abs. 1 SächsKomHVO sind in der Anlagenübersicht, ausgehend von den gesamten Anschaffungs- oder Herstellungskosten, der Stand des Anlagevermögens zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge, die Umbuchungen sowie die Zuschreibungen und Abschreibungen des Haushaltsjahres sowie die gesamten Abschreibungen darzustellen. Die Gliederung der Übersicht richtet sich nach dem vorgegebenen Muster gemäß § 128 SächsGemO.

Die uns vorliegende Anlagenübersicht vom 08.05.2020 des Jahresabschlusses 2019 gem. § 54 Abs. 1 SächsKomHVO ist entsprechend gegliedert. Diese weist zum 31.12.2019 einen Buchwert des Anlagevermögens i. H. v. 18.762.151,36 € aus und entspricht dem ausgewiesenen Anlagevermögen in der Vermögensrechnung des Jahresabschlusses 2019.

Die im Verlauf des Haushaltsjahres 2019 erfolgten Abschreibungen werden in der Anlagenübersicht mit 657.652,25 € ausgewiesen und stimmt mit der Summe der ordentlichen und außerordentlichen Abschreibungen in der Ergebnisrechnung überein.

2.3.2.2 Verbindlichkeitenübersicht

Im Formular nach Muster 16 „Verbindlichkeitenübersicht gem. § 54 Abs. 3 SächsKomHVO“ sind die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen sowie die „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“, die „Verbindlichkeiten aus Transferleistungen“ und die „sonstigen Verbindlichkeiten“ in der Verbindlichkeitenübersicht auszuweisen. Anzugeben sind der Gesamtbetrag zu Beginn und Ende des Haushaltsjahres und die Restlaufzeit unterteilt in Laufzeiten bis zu einem Jahr, von mehr als einem bis fünf Jahre und von mehr als fünf Jahren.² „Als Restlaufzeit gilt die Zeit zwischen dem jeweiligen Bilanzstichtag und dem vertraglich vereinbarten oder tatsächlichen Zeitpunkt der Begleichung der Verbindlichkeit.“³

In der Spalte 5 der Verbindlichkeitenübersicht zum 31.12.2019 der Gemeinde Ohorn werden Verbindlichkeiten i. H. v. 3.910.022,40 € ausgewiesen, die mit den in der Vermögensrechnung ausgewiesenen Verbindlichkeiten übereinstimmen.

In den Spalten 2, 3 und 4 werden die Verbindlichkeiten entsprechend ihrer Fälligkeit, insbesondere die Restlaufzeiten der Kredite nachvollziehbar, ausgewiesen.

In der Verbindlichkeitsübersicht werden die Verbindlichkeiten korrekt ausgewiesen.

² vgl. § 54 Abs. 3 SächsKomHVO

³ Quecke / Schmid / ...: Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen G § 88 Doppik 56 Satz 2

2.3.2.3 Forderungsübersicht

Gem. § 88 Abs. 4 Ziffer 3 SächsGemO ist dem Anhang eine Forderungsübersicht beizufügen. In einer Forderungsübersicht sind die Forderungen der Gemeinde aufzulisten. Anzugeben ist dabei der Gesamtbetrag zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, unterteilt nach der Restlaufzeit der Forderungen bis zu einem Jahr, von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren.⁴

Uns lag die Forderungsübersicht⁵ vor, die wir prüften.

In der Spalte 5 der Forderungsübersicht zum 31.12.2019 der Gemeinde Ohorn werden Forderungen i. H. v. 245.015,57 € ausgewiesen, die mit den Werten in der Vermögensrechnung übereinstimmen. In den Spalten 2, 3 und 4 werden die Restlaufzeiten der Forderungen nachvollziehbar dargestellt.

Somit wurden in dieser Forderungsübersicht die Forderungen korrekt ausgewiesen.

2.3.2.4 Zu übertragende Haushaltsermächtigungen

Gem. § 88 Abs. 4 SächsGemO ist dem Anhang eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen.

Im Jahresabschluss wurde als vierte Anlage des Anhangs eine Liste der zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beigefügt.

Es wurden Mittelübertragungen i. H. v. 384.548,94 € für Einzahlungen und i. H. v. 521.942,08 € für Auszahlungen vom Haushaltsjahr 2019 auf das Haushaltsjahr 2020 übertragen.

Im Anhang werden die Mittelübertragungen unter 3.2.8 Mittelübertragungen erläutert.

Im Abschnitt „Mittelübertragungen“ dieses Berichtes wird auf die Mittelverwendung der übertragenen Mittel eingegangen.

Die uns vorgelegte Liste für zu übertragende Haushaltsermächtigungen war nicht zu beanstanden.

2.3.3 Rechenschaftsbericht

Der Jahresabschluss ist gem. § 88 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Im Rechenschaftsbericht sind gem. § 53 SächsKomHVO der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnung vorzunehmen.

Mit dem Jahresabschluss 2019 lag uns der Rechenschaftsbericht 2019 vor Prüfungsbeginn vor. Dieser ist von der Bürgermeisterin mit dem Datum 02.06.2020 unterzeichnet und folgt weitestgehend den Regelungen des § 53 SächsKomHVO

⁴ Vgl. § 54 Abs. 2 SächsKomHVO

⁵ Zu 54 Abs.2 SächsKomHVO

Auf die gebildeten Schlüsselprodukte und Leistungsziele wird unter dem Abschnitt 4 des Rechenschaftsberichts gem. Ziffer 6 des § 53 Abs. 2 SächsKomHVO ausführlich eingegangen. Entsprechende Kennzahlen zu den Schlüsselprodukten wurden ausgewertet.

Am Schluss des Rechenschaftsberichts sind gem. § 88 Abs. 3 SächsGemO Angaben zum Bürgermeister, dem Fachbediensteten für das Finanzwesen und zu den Gemeinderäten auch wenn diese im Haushaltsjahr ausgeschieden sind, anzugeben.

Diese Angaben wurden vollständig ausgewiesen.

2.3.4 Haushaltsplan versus Jahresabschluss

In diesem Abschnitt möchten wir durch die Gegenüberstellung des Ergebnishaushaltes und der Ergebnisrechnung sowie des Finanzhaushaltes und der Finanzrechnung darlegen, wie sich die Haushaltsführung im Haushaltsjahr zum geplanten Ansatz entwickelt hat.

Der Haushaltsplan gem. § 75 SächsGemO sah im Ergebnishaushalt Erträge und Aufwendungen in folgender Höhe vor:

Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	3.455.400,00 €
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	3.668.300,00 €
Saldo aus ordentlichen Erträgen und Aufwendungen	-212.900,00 €
Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren	0,00 €
Saldo aus ordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren	-212.900,00 €
Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	253.400,00 €
Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	376.900,00 €
Saldo aus außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen	-123.500,00 €
Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren	0,00 €
Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren	-123.500,00 €
Gesamtbetrag des veranschlagten ordentlichen Ergebnisses	-212.900,00 €
Gesamtbetrag des veranschlagten Sonderergebnisses	-123.500,00 €
Gesamtergebnis	-336.400,00 €

Der Jahresabschluss gem. § 88 SächsGemO schließt wie folgt ab:

Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	3.472.193,42 €
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	3.530.248,62 €
Saldo aus ordentlichen Erträgen und Aufwendungen	-58.055,20 €
Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	279.995,08 €
Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	307.805,71 €
Saldo aus außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen	-27.810,63 €
Gesamtergebnis	-85.865,83 €

Damit weist der Jahresabschluss als Gesamtergebnis einen Fehlbetrag i. H. v. 85.865,83 € aus, welcher um 250.534,17 € positiver als der Planansatz ist.

Der Haushaltsplan gem. § 75 SächsGemO sah im Finanzhaushalt Einzahlungen und Auszahlungen in folgender Höhe vor:

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	3.237.000,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	3.218.100,00 €
Zahlungsmittelbedarf / -überschuss aus lfd. Verwaltungstätigkeit	18.900,00 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	796.600,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	551.200,00 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	245.400,00 €
Finanzmittelüberschuss aus Verwaltungs- u. Investitionstätigkeit	264.300,00 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	105.200,00 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-105.200,00 €
Saldo Finanzmittelüberschuss zzgl. Saldo Finanzierungstätigkeit	159.100,00 €

Der Jahresabschluss der Finanzrechnung gem. § 88 SächsGemO schließt wie folgt ab:

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	3.236.847,98 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	3.071.832,62 €
Zahlungsmittelüberschuss aus lfd. Verwaltungstätigkeit	165.015,36 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	484.837,03 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	148.759,94 €
Zahlungsmittelüberschuss aus Investitionstätigkeit	336.077,09 €
Finanzmittelüberschuss aus Verwaltungs- u. Investitionstätigkeit	501.092,45 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	107.486,09 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-107.486,09 €
Saldo Finanzmittelüberschuss zzgl. Saldo Finanzierungstätigkeit	393.606,36 €

Damit weist der Jahresabschluss einen Finanzmittelüberschuss aus, welcher um 234.506,36 € über dem Planansatz liegt.

Auf einzelnen Positionen der Ergebnis- und der Finanzrechnung waren in Einzelfällen z. T. erhebliche Planabweichungen zu verzeichnen. Diese werden im Rechenschaftsbericht und im Anhang erläutert.

2.3.5 Haushaltsausgleich

Analog zu § 72 Abs. 3 Sätze 1 - 3 SächsGemO muss die Ergebnisrechnung in jedem Jahr ausgeglichen sein. Diese ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge den Gesamtbetrag der Aufwendungen unter Berücksichtigung der Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und des Sonderergebnisses erreicht oder übersteigt. Die Verpflichtung des Satzes 1 ist auch erfüllt, wenn die Fehlbeträge, die im Haushaltsjahr aus den

Abschreibungen auf das zum 31. Dezember 2017 festgestellte Anlagevermögen entstehen, durch Verrechnung mit dem Basiskapital ausgeglichen werden.

Hinweis III

§ 72 Abs. 3 Satz 2 SächsGemO ist im Grunde nicht erfüllt, da die Ergebnisrechnung kein positives Gesamtergebnis ausweist. Der Gesamtbetrag der Erträge übersteigt den Gesamtbetrag der Aufwendungen nicht. Es wird ein Fehlbetrag i. H. v. 85.865,83 € ausgewiesen. Dieser Fehlbetrag kann jedoch durch verrechnete Abschreibungen⁶ mit dem Basiskapital ausgeglichen werden. Damit ist schließlich § 72 Abs. 3 Satz 2 SächsGemO doch erfüllt.

Ferner ist es gem. § 72 Abs. 4 Sätze 1 - 2 SächsGemO für die Gesetzmäßigkeit des Haushalts erforderlich, dass in der Finanzrechnung ein Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit⁷ ausgewiesen ist, mit dem der Betrag der ordentlichen Kredittilgung und des Tilgungsanteils der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften gedeckt werden kann. Der ermittelte Wert entspricht den Nettoinvestitionsmittel gem. A. I.5. d) VwV KomHWi.

Zudem können folgende, verfügbare Mittel zur Deckung mitverwendet werden:

1. Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit⁸,
2. Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen für die Gewährung von Darlehen,
3. Bestand an liquiden Mitteln.

Es ergeben sich zum 31.12.2019 absolute Nettoinvestitionsmittel in Höhe von⁹:

Zahlungsmittelsaldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit ¹⁰	165.015,36 €
abzgl. ordentliche Tilgungen ¹¹	107.486,09 €
<hr/>	
Nettoinvestitionsmittel	57.529,27 €

Die Nettoinvestitionsmittel betragen damit 57.529,27 €. Es konnten somit aus der laufenden Verwaltungstätigkeit Überschüsse zur Eigenfinanzierung von Investitionen erwirtschaftet werden.

Da der Zahlungsmittelsaldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit die ordentlichen Tilgungen deckt, ist im Zusammenhang mit der Finanzrechnung die Bedingung des § 72 Abs. 4 Sätze 1 - 2 SächsGemO für eine Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses 2019 gegeben.

2.3.6 Verschuldung der Gemeinde

Bei der Ermittlung der Verschuldung der Gemeinde sind gem. A. Ziffer I. 1. c) aa) VwV KomHWi die Kassenkredite, die Wertpapierschulden, die Schulden aus Krediten und die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie die kreditähnlichen Rechtsgeschäfte (dabei aber nur Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden, Restkaufgelder und Finanzierungsleasing) der Gemeinde zu berücksichtigen.

⁶ auf das zum 31. Dezember 2017 festgestellte Anlagevermögen

⁷ gem. § 74 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa

⁸ gem. § 74 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb

⁹ Die Nettoinvestitionsrate definiert sich gem. A. I.5. d) VwV KomHWi

¹⁰ § 3 Abs. 1 Nr. 17 SächsKomHVO

¹¹ § 3 Abs. 1 Nr. 38 SächsKomHVO

Diese berechnet sich folgt:

Schulden aus Krediten	3.633.730,64 €
kreditähnlichen Rechtsgeschäfte	0,00 €
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	34.208,27 €
Verschuldung	3.667.938,91 €

Feststellung 2

Damit liegt die Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinde Ohorn bei 1.502,64 € / EW¹² und über der in A) Ziffer I. 1. c) aa) VwV KomHWi genannten kritischen Marke von 850 € / EW. Es liegt nach dieser Norm eine hohe Verschuldung vor. Diese wurde vor allem durch die Übernahme der Schulden des AZV und der Schuldenübernahme bei der Auflösung des Zweckverbandes Gewerbegebiet Bretnig-Ohorn verursacht. Die hohe Verschuldung ist dringend zu reduzieren.

2.4 Vermögensrechnung

Die Vermögensrechnung ist gem. § 88 Abs. 2, 3. SächsGemO Bestandteil des Jahresabschlusses. Sie stellt zusammen mit der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung die wirtschaftliche Lage der Gemeinde in einer Vergangenheitsbetrachtung dar. Eine Vermögensrechnung wird auf einen Stichtag (Bilanzstichtag) erstellt, während die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung für einen Zeitraum erstellt werden. Rechentechnisch stellt die Vermögensrechnung die aus der Buchführung ermittelte, zusammengefasste und systematisch gegliederte Vermögensübersicht dar.

Die Gliederung der vorliegenden Vermögensrechnung entspricht den Anforderungen der vorgenannten Rechtsvorschrift.

Es wurden Sachkonten, die der Vermögensrechnung zugeordnet sind, geprüft. Diese waren dem Grunde und der Höhe nach korrekt der Vermögensrechnung zugeordnet.

Nachfolgend wird auf einzelne Positionen der Vermögensrechnung eingegangen:

2.4.1 Anlagevermögen

Das Anlagevermögen wird in der Vermögensrechnung gem. § 51 Abs. 2 1. a) – d) SächsKomHVO ausgewiesen. Die Gemeindeordnung regelt in § 89 SächsGemO, dass Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, anzusetzen sind. Abweichend dürfen Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und Zweckverbänden sowie Sondervermögen mit dem anteiligen Eigenkapital angesetzt werden. Die Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen.

Unter dem Anlagevermögen werden die immateriellen Vermögensgegenstände, das Sachanlagevermögen, „Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau“ sowie das Finanzanlagevermögen sowie ausgewiesen.

¹² basierend auf dem Schuldenstand zum 31.12.2019 im Verhältnis zur Einwohnerzahl von 2.441 zum 30.06.2019

2.4.1.1 Sachanlagevermögen und immaterielle Vermögensgegenstände

In der Vermögensrechnung werden gem. § 51 Abs. 2 1. SächsKomHVO unter a) immaterielle Vermögensgegenstände und unter c) Sachanlagevermögen ausgewiesen.

Betrachtet wurden die Zu- und Abgänge unter den immateriellen Vermögensgegenständen und unter dem Sachanlagevermögen. Diese Veränderungen konnten von uns im Wert und Sachverhalt nachvollzogen werden.

Das Sachanlagevermögen und die immateriellen Vermögensgegenstände betragen in Summe 15.819.912,79 € (Vj. 16.060.700,96 €). Dies entspricht einer Verringerung i. H. v. 240.788,17 € zwischen den Stichtagen.

Die Veränderungen zwischen den Stichtagen werden u.a. durch die ausgewiesenen planmäßigen Abschreibungen im Haushaltsjahr 2019 i. H. v. 452.234,41 € belastet.

Die Anlagenübersicht zum 31.12.2019 weist einen Zugang zum Sachanlagevermögen von in Summe 686.776,95 € und Abgänge in Höhe von 310.281,50 € aus.

Wir betrachteten eine größere Stichprobe an Veränderungen des Sachanlagevermögens, konnten jedoch keine erwähnungswürdige Sachverhalte vorfinden, die Feststellungen bzw. Hinweise von unserer Seite erforderten.

Die Regelungen zum Haushaltsausgleich gem. § 72 Absatz 3 SächsGemO haben direkte Auswirkungen auch auf das Sachanlagevermögen und auf die Anlagenbuchhaltung in der die Vermögensgegenstand verbucht und nachgewiesen werden. Unter anderem wird aufgrund dieser Regelungen künftig zwischen („Alt-Investition“ und „Neu-Investition“ unterschieden. Dabei wird unter A I 4 d) S. 4 der VwV KomHWi geregelt:

Unterliegt ein Vermögensgegenstand („Alt-Investition“), der zum 31. Dezember 2017 im Anlagevermögensbestand nachgewiesen wurde, Veränderungen, die eine Hinzuaktivierung bedingen, ist der jeweilige Vermögensgegenstand ab dem Zeitpunkt der Hinzuaktivierung mit seinem gesamten Wert als „Neu-Investition“ zu behandeln.¹³ Die Vermögensgegenstände werden sozusagen zwischen „Altvermögen“ und „Neuvermögen“ „umgeschicht“.

Den Anlagennachweis nach § 54 SächsKomHVO haben wir nach Anlagegütern mit signifikanten Veränderungen der ausgewiesenen Werte geprüft.

Wir betrachteten dabei einzelne Veränderungen im Sachanlagevermögen.

Die erfolgten Umbuchungen und Nachaktivierungen konnten von uns nachvollzogen werden. Unstimmigkeiten sind nicht aufgetreten.

Erwerb von Vermögensgegenständen

U. a. wurde von uns der Erwerb von Vermögensgegenständen durch die Gemeinde Ohorn überprüft.

Der Erwerb von Vermögensgegenständen durch die Gemeinde soll entsprechend § 89 Abs. 2 SächsGemO nur erfolgen, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist.

Wir prüften neu zugegangene Anlagengüter, die im „Anlagennachweis nach § 37 Abs. 1 SächsKomHVO“ ausgewiesen werden.

¹³ A I 4 d) S. 4 VwV KomHWi

Wir betrachteten eine größere Stichprobe an Zugängen im Sachanlagevermögen, konnten keine erwähnungswürdige Sachverhalte vorfinden, die zu Hinweisen von uns führen:

Veräußerungen und der Abgang von Anlagevermögen

Des Weiteren wurden die Veräußerungen und der Abgang von Anlagevermögen der Gemeinde Ohorn geprüft.

Die Veräußerung von Vermögen einer Gemeinde darf entsprechend § 90 SächsGemO nur erfolgen, wenn diese es zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr braucht und Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen.

Geprüft wurden die Verfahren zu den Beschlüsse 53-12/2019 vom 13.03.2019, 49-74/2018 vom 14.11.2018 und 46-52/2018 vom 08.08.2018, welche den Jahresabschluss 2019 berühren.

Diese von uns betrachteten Beschlüsse zur Veräußerung sowie die Verbuchungen der betreffenden Anlagegütern sind nicht zu beanstanden, da diese den Anforderungen des § 90 SächsGemO entsprechen und korrekt verbucht wurden.

Wir prüften zudem den Ordner der Anlagenbuchhaltung, in dem die Unterlagen zu den Abgängen abgelegt wurden.

Abschließend kann festgestellt werden, dass die von uns betrachteten Verbuchungen nachvollziehbar und nicht zu beanstanden sind.

Abschließend kann festgestellt werden, dass alle weiteren von uns betrachteten Verbuchungen von Erwerbungen, Veräußerungen und alle sonstigen Verbuchungen von Anlagegütern nachvollziehbar und nicht zu beanstanden waren.

2.4.1.2 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

In der Vermögensrechnung werden gem. § 51 Abs. 2, 2. c), hh) SächsKomHVO geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau ausgewiesen.

Gem. § 37 SächsKomHVO sind zum Abschlussstichtag geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau zum Nennwert anzusetzen.

Im Jahresabschluss 2019 werden in der Vermögensrechnung unter den „geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau“ 20.578,47 € (Vj. 4.968,69 €) ausgewiesen. Damit erhöhte sich diese Position um 15.609,78 €.

Im Anhang wird auf Seite 16 auf die Position „Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau“ eingegangen.

Die von uns betrachteten Verbuchungen konnten nachvollzogen werden und waren nicht zu beanstanden.

2.4.1.3 Finanzanlagevermögen

2.4.1.3.1 Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen

In der Vermögensrechnung werden gem. § 51 Abs. 2, 1. d) aa) SächsKomHVO Anteile an verbundenen Unternehmen und gem. § 51 Abs. 2, 1. d) bb) SächsKomHVO Beteiligungen ausgewiesen.

Nach §§ 94a ff. SächsGemO dürfen die Kommunen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Unternehmen errichten, übernehmen, unterhalten, wesentlich verändern oder sich daran unmittelbar oder mittelbar beteiligen.

Ein kommunales Unternehmen lässt sich als eine aus der unmittelbaren Kommunalverwaltung ausgegliederte und verselbstständigte Verwaltungseinheit von gewisser organisatorischer Festigkeit und Dauer zur Erfüllung einzelner öffentlicher Aufgaben und Zwecke definieren. Kennzeichnend ist darüber hinaus auch, dass diese Einrichtung in der Regel auch wie von einem Privaten mit der Absicht der Gewinnerzielung betrieben werden kann.¹⁴

Die Gemeinde Ohorn weist in der Vermögensrechnung nachfolgende Beteiligungen aus:

Beteiligungen	2019	2018
KBO	178.707,08 €	177.783,10 €
AZV Obere Schwarze Elster	2.521.259,26 €	2.482.250,87 €
TZV Bischofswerda / Röderau	242.222,23 €	242.159,14 €
	2.942.188,57 €	2.902.193,11 €

Der Wert der Beteiligungen erhöhte sich somit gegenüber dem Vorjahr um 39.995,46 €.

Die Buchwerte der Beteiligungen zum 31.12.2019 ergeben sich nach der Spiegelwertmethode aus dem jeweiligen anteiligen Eigenkapital der Beteiligung, welches die Gemeinde Ohorn zum 31.12.2019 hält.

Dabei bezieht sich der Buchwert der KBO auf den Jahresabschluss zum 31.12.2019. Die Buchwerte des AZV Obere Schwarze Elster und TZV Bischofswerda/Röderau basieren auf deren jeweiligen Jahresabschlüsse zum 31.12.2018.

Auf Seite 17 des Anhangs wurden die einzelnen Beteiligungen und deren Entwicklungen im Vergleich zum Vorjahr dargestellt. Der Anhang weist auch aus, auf welchen jeweiligen Jahresabschluss sich die Buchwerte der verbundenen Unternehmen und Beteiligungen beziehen.

Von der Richtigkeit der ermittelten Buchwerte konnten wir uns überzeugen.

2.4.1.3.2 Wertpapieranlagen

Wertpapieranlagen bei Kreditinstituten sind in der Vermögensrechnung gem. § 51 Abs. 2 1. d) ee) SächsKomHVO auszuweisen.

Die Vermögensrechnung weist zum 31.12.2019 erstmals eine Wertpapieranlage bei einem Kreditinstitut gem. § 51 Abs. 2 1. d) ee) SächsKomHVO i. H. v. 50,00 € aus.

Mit Beschluss 51-03/2019 des Gemeinderates vom 16.01.2019 hat die Gemeinde Ohorn einen Geschäftsanteil an der Volksbank Dresden-Bautzen eG erworben. Ziel hierbei war es, Einsparungen bei den Kontoführungsgebühren zu erreichen. Bei diesen 50,00€ handelt es sich um eine als Geldanlage zu behandelnde Anlage, die deshalb unter den Wertpapieren auszuweisen ist.

Die erfolgten Verbuchungen konnten nachvollzogen werden.

¹⁴ vgl. Leitfaden Beteiligungsmanagement im kommunalen Bereich; Dresden, November 2014

2.4.2 Umlaufvermögen

2.4.2.1 Vorräte

Die Vorräte sind in der Vermögensrechnung gem. § 51 Abs. 2, 2. a) SächsKomHVO auszuweisen.

Zu Beginn des Haushaltsjahres 2019 waren in der Vermögensrechnung unter dieser Position 507.437,82 € ausgewiesen. Am Ende des Haushaltsjahres beträgt der Bestand an Vorräten 3.730,34 €. Die Bestände verringerten sich zwischen den Stichtagen um 503.707,48 €.

Auf Seite 18 des Anhangs werden die einzelnen Positionen der Vorräte aufgeführt. Deren Entwicklungen werden im Vergleich zum Vorjahr dargestellt.

Wir prüften die Wertansätze der Positionen, die unter den Vorräten ausgewiesen wurden.

Als Nachweis für die Verbuchung der Vorräte lagen Inventurnachweise, Kopien von Eingangsrechnungen und Kalkulationen für die Bestände an Rohstoffe und Fertigungsmaterial sowie Beschlüsse über Veräußerungen von Grundstücken vor.

Wir prüften weiterhin, ob die Betriebskosten kommunaler Wohnungen als laufender Aufwand des Haushaltsjahres verbucht wurden und zum Jahresabschluss zur Abgrenzung bzw. Neutralisation der Aufwendungen über eine Bestandserhöhung unfertige Leistungen umgebucht wurden.

Zudem haben wir zu prüfen, ob die Betriebskostenvorauszahlungen der Mieter der kommunaler Wohnungen als erhaltene Anzahlungen auf einem Sachkonto unter Verbindlichkeiten aus Leistungen und Leistung erfasst wurden.

Die Betriebskosten der Gemeinde eigenen Wohnungen wurden als laufender Aufwand des Haushaltsjahres verbucht.

Hinweis IV

Jedoch wurde diese Aufwendungen zum Jahresabschluss nicht bestandserhöhend auf die unfertigen Leistungen unter den Vorräten umgebucht. Auch die Betriebskostenvorauszahlungen der Mieter der kommunaler Wohnungen wurden nicht als erhaltene Anzahlungen auf einem Sachkonto unter Verbindlichkeiten aus Leistungen und Leistung verbucht.

Künftig sind die Betriebskosten kommunaler Wohnungen sowie die Betriebskostenvorauszahlungen gemäß FAQ 5.30 im Jahresabschluss darzustellen.

2.4.2.2 Forderungen

In der Vermögensrechnung sind gem. § 51 Abs. 2, 2. b) und c) SächsKomHVO öffentlich-rechtliche sowie privatrechtliche Forderungen auszuweisen. Diese stellen Forderungen der Gemeinde gegenüber Dritten dar.

Zu Beginn des Haushaltsjahres 2019 waren in der Vermögensrechnung unter diesen Positionen Forderungen i. H. v. 256.757,22 € zu verzeichnen. Die Summe dieser offenen Forderungen beläuft sich am Ende des Haushaltsjahres auf 245.015,57 €. Dies entspricht einer Verminderung i. H. v. 11.741,65 € im Vergleich zwischen den Stichtagen.

Die zuvor genannten Forderungen wurden zum 31.12.2019 wertberichtigt.

Unter den zuvor genannten Forderungen zum 31.12.2019 wurden debitorische Verbindlichkeiten auf dem Sachkonto 154105 i. H. v. 65.338,38 € und auf dem Sachkonto 169105 i. H. v. 2.157,92 € ausgewiesen. Zudem wurden unter den Verbindlichkeiten aus

Lieferungen und Leistungen zudem kreditorische Forderungen i. H. v. 144,16 € ausgewiesen. Diese Verbuchungen konnten von uns nachvollzogen werden.

Wir konnten uns davon überzeugen, dass die von uns betrachteten Sachkonten, die unter den Forderungen gegliedert sind, nachvollziehbar und korrekt verbucht wurden.

Des Weiteren betrachteten wir während der Prüfung vor Ort, wie sich die Forderungen seit dem Stichtag 31.12.2019 entwickelt haben:

Im Verlauf der Prüfung vor Ort lag uns eine Liste der offenen Posten zum 24.06.2020 vor. Zu diesem Zeitpunkt wurden offene Forderungen i. H. v. 75.055,86 € aus dem Haushaltsjahr 2019 und den Vorjahren ausgewiesen.

Alle Forderungen gegenüber kreditorischen Debitoren konnten beglichen werden.

Ziel muss es auch weiterhin sein, die offenen Forderungen auch zukünftig zügig abzubauen.

Entsprechend § 1 Abs. 3 SächsKomKBVO obliegen der Gemeindekasse die Mahnung, Beitreibung und Einleitung der Zwangsvollstreckung.

Wir prüften, ob die erfüllende Stadtverwaltung Pulsnitz die Arbeitsabläufe so organisiert hat, dass durch regelmäßige Mahnungen, Vollstreckung sowie Vereinbarung von Ratenzahlungen Forderungen der Gemeinde Ohorn zügig eingetrieben werden.

Wir konnten uns davon überzeugen, dass die erfüllende Stadtverwaltung Pulsnitz die Arbeitsabläufe entsprechend organisiert hat.

Ansprüche, bei denen zu vermuten ist, dass eine Einziehung keinen Erfolg haben wird (z. B. nach erfolglosen Vollstreckungsmaßnahmen) sollten wegen Uneinbringlichkeit gem. § 32 SächsKomHVO zügig niedergeschlagen werden.

Gem. § 38 Abs. 4 SächsKomHVO sind Forderungen zum jeweiligen Jahresabschluss, reduziert durch Einzel- bzw. Pauschalwertberichtigung, zum verminderten Nominalbetrag anzusetzen.

2.4.2.2.1 Einzelwertberichtigungen

Die Einzelwertberichtigungen beziehen sich auf zweifelhafte offene Forderungen und resultieren aus dem für das Umlaufvermögen geltenden strengen Niederstwertprinzip. Zweifelhafte Forderungen, deren Bezahlung unsicher ist, müssen wertberichtigt werden.

Unter den Forderungen zum 31.12.2019 sind aufgrund von zweifelhaften Forderungen Einzelwertberichtigungen zu berücksichtigen.

Diese belaufen sich zum 31.12.2019 auf 59.599,56 € (Vj. 59.293,56 €). Diese erhöhten sich zum 31.12. des Vorjahres um 306,00 €.

Die ermittelten und verbuchten Einzelwertberichtigungen konnten von uns nachvollzogen werden.

2.4.2.2 Pauschalwertberichtigungen

Die Pauschalwertberichtigungen beziehen sich wie die Einzelwertberichtigungen auf Forderungen, betrachten jedoch im Unterschied zu diesen die Forderungen nicht einzeln, sondern als Gesamtheit.

Sie tragen dem Umstand Rechnung, dass in den meisten Fällen ein gewisser Prozentsatz der offenen Forderungen ausfällt, also nicht vereinnahmt werden kann. Die Gemeindeverwaltung hat jedoch im Gegensatz zur Einzelwertberichtigung keine konkreten Anhaltspunkte im Einzelfall.

Aufgrund von möglicherweise zweifelhaften Forderungen unter den vorgenannten Forderungen zum 31.12.2019 sind Pauschalwertberichtigungen i. H. v. 512,05 € (Vj. 1.017,90 €) verbucht worden.

Die kalkulierten und verbuchten Pauschalwertberichtigungen konnten von uns nachvollzogen werden.

2.4.2.2.3 Stundungen, Niederschlagungen, Erlasse

Im Rahmen der Auswertung der Forderungen sind im Haushaltsjahr 2019 gewährte Erlasse, Stundungen und Niederschlagungen nach § 32 SächsKomHVO zu überprüfen.

Niederschlagungen

Uns lag die Niederschlagungsliste vom 09.05.2020 vor. Aus dieser konnte entnommen werden, dass im Haushaltsjahr 2019 durch die erfüllende Stadtverwaltung eine Niederschlagung i. H. v. 653,80 € gemäß dem Beschluss Nr. 4-27/2019 des Gemeinderates Ohorn gewährt wurden.

Das Verfahren war nicht zu beanstanden.

Stundungen

Durch die Gemeinde Ohorn erfolgte im Haushaltsjahr 2019 gemäß dem Beschluss 2-13/2019 eine Stundung Betrag i. H. v. 117,00 € mit sechs monatlichen Ratenzahlungen. Die Zahlungen erfolgten entsprechend dem Zahlungsplan.

Erlasse

Wir wurden darüber informiert, dass im Haushaltsjahr 2019 keine Erlasse erfolgten.

2.4.2.3 Liquide Mittel

Die liquiden Mittel der Gemeinde Ohorn sind in der Vermögensrechnung gem. § 51 Abs. 2 2. d SächsKomHVO auszuweisen.

Die VwV KomHSys gliedert die liquiden Mittel in der Vermögensrechnung auf verschiedene Konten auf. So werden auf Konto 1711 Sichteinlagen bei Banken und Versicherungen, die täglich verfügbar sind, ausgewiesen. Unter dem Konto 1721 „sonstige Einlagen“ sind Festgelder u. ä. einzustellen, die nicht täglich verfügbar sind, deren Kündigungszeit jedoch unter einem Jahr liegt. Schließlich wird auf dem Konto 1731 der Bargeldbestand der Gemeinde ausgewiesen.

Zudem sind diese Mittel in der Finanzrechnung in der Zeile 52 „Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres“ auszuweisen.

Zum 31.12.2019 wurden in der Vermögensrechnung sowie in der Finanzrechnung die liquiden Mittel i. H. v. 495.425,22 € (Vj. 101.623,64 €) ausgewiesen. Diese erhöhten sich zwischen den Stichtagen um 393.801,58 €.

Es kann festgestellt werden, dass der Abgleich der „liquiden Mittel“ mit dem Kassenbuch sowie den Kontoabschlüssen der Kreditinstitute übereinstimmt. Dieser konnte von uns nachvollzogen werden.

Es wird an dieser Stelle auf die Seite 20 des Anhangs verwiesen, in dem ausführlich auf die liquiden Mittel eingegangen wird.

Freie liquide Mittel

Die nachfolgende Übersicht soll aufzeigen wie die liquiden Mittel der Gemeinde Ohorn zum Stichtag 31.12.2019 durch eingegangene Verpflichtungen oder verplante Mittel für die nachfolgenden Perioden bereits gebunden sind:

Wir prüften, ob die liquiden Mittel der Gemeinde Ohorn ausreichen die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, die Übertragungen in das Folgejahr und die vorzuhaltende Vorsorgerücklage kurzfristig zu decken.

Die liquiden Mittel betragen am 31.12.2019, wie bereits erwähnt, 495.425,22 €. Aus diesen Mitteln sind zu decken:

Verbindlichkeiten aus L. und L.	./.	34.208,27 €
Übertragungen aus Einzahlungen	+	374.948,94 €
Übertragungen aus Auszahlungen	./.	498.328,92 €
Vorsorgevermögen	./.	29.478,02 €
	=	308.358,95 €

Die vorangestellte Übersicht zeigt, dass die Gemeinde Ohorn zum Stichtag 31.12.2019 über genügend liquide Mittel verfügt, um die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, den Saldo der übertragenen Mittel und der Vorsorgerücklage kurzfristig begleichen zu können.

2.4.3 Kapitalposition

Unter der Kapitalposition versteht man eine auf der Passivseite der Vermögensrechnung auszuweisende Saldo-Position. Die Saldo-Größe bestimmt sich aus den gesamten Aktiva abzüglich den Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und passiven Rechnungsabgrenzungsposten (Passiva). Sofern der Saldo negativ ist, wird die Kapitalposition auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen

Die Kapitalposition wird in der Vermögensrechnung gem. § 51 Abs. 3 SächsKomHVO unter Ziffer 1. ausgewiesen.

2.4.3.1 Basiskapital

Das Basiskapital ist eine reine Residualgröße, die die Differenz zwischen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten einer Kommune bilanziell abbildet.¹⁵

Dieses ist in der Vermögensrechnung gem. § 51 Abs. 3 SächsKomHVO unter Ziffer 1 a) auszuweisen.

¹⁵ Vgl. FAQ 2.17

Das Basiskapital zum 31.12.2019 der Gemeinde Ohorn reduzierte sich gegenüber dem Vorjahr um 768.734,84 € auf 6.739.602,06 €.

Gem. § 72 Absatz 3 S. 2 SächsGemO können ab dem Haushaltsjahr 2018 Fehlbeträge, die im Haushaltsjahr entstanden sind, durch die Verrechnung der Abschreibungen des zum 31.12.2017 festgestellten Altvermögens ausgeglichen werden. Der Ausgleich erfolgt durch die Verrechnung der Abschreibungen des Altvermögens mit dem Basiskapital.

Aufgrund der Neuregelungen zum Haushaltsausgleich ab dem 01.01.2018 darf gem. § 24 Abs. 2 S.3 SächsKomHVO ein Drittel (Sockelbetrag) des zum 31.12.2017 festgestellten Basiskapitals nicht zur Verrechnung von Fehlbeträgen unterschritten werden.

Zum 01.01.2018 beträgt dieser Sockelbetrag 2.813.883,81 € und besteht zum 31.12.2019 gem. § 24 Abs. 2 Satz 3 SächsKomHVO unverändert.

Zum 31.12.2019 beträgt der verrechenbare Betrag des Basiskapitals 3.925.718,25 € (Vj. 4.694.453,09 €). Dieser verringerte sich gegenüber dem errechenbaren Vorjahreswert um die vorgenannten 768.734,84 €.

Die Ursache für diese Verringerung des Basiskapitals um 768.734,84 € resultiert zum einen aus zwei Korrekturen im Zusammenhang mit der Eröffnungsbilanz i. H. v. 143.400,35 €,

Zum anderen erfolgte ein Abgang aus der Verrechnung eines Teils der aktuellen Abschreibungen i. H. v. 153.085,32 € auf das zum 31. Dezember 2017 festgestellte Anlagevermögen.¹⁶

Des Weiteren wurden 472.249,17 € mit dem Basiskapital verrechnet; bei diesem Betrag handelt es sich um das Resultat aus dem „Umswitcheffekt“ gem. § 24 Abs. 3 Satz 2 SächsKomHVO.

Es wird in diesem Zusammenhang auf die Seite 21 des Anhangs verwiesen.

Die Verrechnung mit dem Basiskapital konnte von uns nachvollzogen werden.

2.4.3.2 Rücklagen

Die Rücklagen stellen einen variablen Teil der Kapitalpositionen dar, der aufgrund von gesetzlichen oder satzungsmäßigen Bestimmungen oder freiwillig gebildet wird.¹⁷

Sie sind in der Vermögensrechnung gem. § 51 Abs. 3 SächsKomHVO unter Ziffer 1 b) auszuweisen.

Im Rahmen der Prüfung vor Ort betrachteten wir die Kapitalpositionen b) aa) - Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses – und b) bb) - Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses.

Die Rücklagen erhöhten sich in Summe gegenüber dem Vorjahr um 539.468,66 € auf 3.029.531,93 € (Vj. 2.490.063,27 €).

Ordentliches Ergebnis

Es wurden zudem 130.053,11 € auf Grundlage der Regelung des § 72 Absatz 3 SächsGemO verbucht. Nach dieser Norm ist es ab dem Haushaltsjahr 2018 möglich, einen Betrag in Höhe

¹⁶ Gem. § 72 Absatz 3 S. 3 SächsGemO i. V. m. § 24 Abs. 3 SächsKomHVO

¹⁷ Vgl. § 59, Punkt 42. SächsKomHVO

der Verrechnung von Abschreibungen des zum 31.12.2017 festgestellten Altvermögens in die Rücklagen einzustellen. Der Ausgleich erfolgt durch die Verrechnung der Abschreibungen des Altvermögens mit dem Basiskapital.

Zum Ausgleich des Fehlbetrages des ordentlichen Ergebnisses i. H. v. 58.055,20 € wurde aus der Rücklage dieser Betrag entnommen.

Auf Grund dieser Veränderungen beträgt die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zum 31.12.2019 in Summe 1.627.042,37 € (Vj. 1.555.044,46 €).

Sonderergebnisses

Aufgrund der Regelung des § 72 Absatz 3 SächsGemO wurden 495.281,38 € in die Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses eingestellt; bei diesen handelt es sich um das Resultat aus dem „Umswitcheffekt“¹⁸ gem. § 24 Abs. 3 Satz 2 SächsKomHVO.

Auch der Fehlbetrag i. H. v. 27.810,63 € des Sonderergebnisses wurde gegen die Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses verbucht.

Somit beträgt die Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zum 31.12.2019 1.402.489,56 € (Vj. 935.018,81 €).

Die Verbuchungen auf den Sachkonten der Rücklagen konnten von uns nachvollzogen werden.

2.4.4 Sonderposten

Sonderposten sind in der Vermögensrechnung gem. § 51 Abs. 3, Ziffer 2 SächsKomHVO auszuweisen.

Gem. § 40 SächsKomHVO sind als Sonderposten insbesondere Zuwendungen, Zuweisungen gemäß § 15 SächsFAG, Beiträge gemäß der §§ 26 bis 32 SächsKAG, Beiträge gemäß Baugesetzbuch (BauGB), Kostenerstattungen und ähnliche Entgelte sowie zweckgebundene Geld- und Sachgeschenke für Investitionen auszuweisen. Ferner sind Sonderposten für erhaltene investive Umlagen und für unentgeltliche Vermögensübertragungen auszuweisen. Sonderposten sind mit den ursprünglichen Beträgen abzüglich der bis zum Bilanzstichtag vorzunehmenden Auflösungen anzusetzen.

Zum 31.12.2019 werden die Sonderposten mit einem Bestand i. H. v. 5.781.304,93 € (Vj. 5.908.688,94 €) ausgewiesen. Diese verringerten sich damit gegenüber dem Vorjahr um 127.384,01 €.

Es wird zudem an dieser Stelle auf die Seite 23 ff des Anhangs verwiesen, in dem auf die Sonderposten eingegangen wird.

Folgende Positionen wurden von uns geprüft:

2.4.4.1 Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen

Gem. § 40 Abs. 1 SächsKomHVO sind Sonderposten für erhaltene investive Umlagen und für unentgeltliche Vermögensübertragungen auszuweisen.

¹⁸ Unterliegt ein Vermögensgegenstand („Alt-Investition“), der zum 31. Dezember 2017 im Anlagevermögensbestand nachgewiesen wurde, Veränderungen, die eine Hinzuaktivierung bedingen, ist der jeweilige Vermögensgegenstand ab dem Zeitpunkt der Hinzuaktivierung mit seinem gesamten Wert als „Neu-Investition“ zu behandeln.

In der Vermögensrechnung 2019 der Gemeinde Ohorn wurden Sonderposten für Investitionszuwendungen i. H. v. 5.556.995,00 € (Vj. 5.642.733,44 €) ausgewiesen. Diese verringerten sich damit gegenüber dem Vorjahr um 85.738,44 €.

Im Zusammenhang mit Veränderungen des Anlagevermögens wurden auch einhergehende Veränderungen des Sonderpostens für empfangene Investitionszuwendungen geprüft.

Es ist hervorzuheben, dass bei dieser großen Stichprobe keine erwähnenswerten Unstimmigkeiten festgestellt wurden.

2.4.4.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge

Empfangene Zuwendungen, die ertragswirksam aufgelöst werden, sind nach Maßgabe der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Zuwendungsverhältnis als Sonderposten zu passivieren und ertragswirksam entsprechend der Bilanzwertentwicklung des bezuschussten Vermögensgegenstandes aufzulösen. Dies gilt entsprechend für Beiträge, Kostenerstattungen und ähnliche Entgelte, die aufgrund gesetzlicher oder satzungsrechtlicher Ermächtigung erhoben werden.¹⁹

Unter diesem Sonderposten werden die von den Anliegern erhobenen Ausbaubeiträge für die Herstellung von Straßen ausgewiesen. Diese werden, entsprechend dem Abschreibungsverlauf der zugeordneten Anlagegegenstände, ergebniswirksam aufgelöst.

Durch die planmäßige Auflösung des Sonderpostens i. H. v. 8.336,57 € betrug der Sonderposten für Investitionsbeiträge zum Ende des Haushaltsjahres 194.831,91 € (Vj. 203.218,48 €).

Die Auflösung des Sonderpostens konnte nachvollzogen werden.

2.4.4.3 Sonstige Sonderposten

Sonstige Sonderposten sind in der Vermögensrechnung gem. § 51 Abs. 3 SächsKomHVO unter Ziffer 2 d) auszuweisen.

In dieser Position werden die Sonderposten verbucht, die den vorhergehenden Positionen nicht zugeordnet werden konnten oder sonstige Sonderposten darstellen. Hierzu zählen Schenkungen für investive Maßnahmen. Zudem ist in dieser Position das Vorsorgevermögen gem. § 23 SächsFAG auszuweisen.

In der Vermögensrechnung 2019 der Gemeinde Ohorn wurden wie bereits im Vorjahr sonstige Sonderposten i. H. v. 29.478,02 € (Vj. 62.737,02 €) ausgewiesen. Sie entsprechen dem „Sonderposten für kommunales Vorsorgevermögen“, der unter den sonstigen Sonderposten ausgewiesen wird.

Mit dem Festsetzungsbescheid „Finanzausgleich für das Ausgleichsjahr 2019“ der Landesdirektion Sachsen vom 05.03.2019 hat diese den Auflösungsbetrag zum Kommunalen Vorsorgevermögen mit 33.259,00 € festgesetzt.

Dieser Betrag wurde, wie bereits dargestellt, durch die erfüllende Stadtverwaltung Pulsnitz zum 31.12.2019 entsprechend des Bescheides ergebniswirksam aufgelöst.

¹⁹ Vgl. § 36 Abs. 6 Satz 3 und 4 SächsKomHVO

2.4.5 Rückstellungen

Rückstellungen sind in der Vermögensrechnung gem. § 51 Abs. 3, 3. SächsKomHVO auszuweisen. Diese stellen Verbindlichkeiten dar, die im Haushaltsjahr wirtschaftlich verursacht wurden und deren Fälligkeit oder Höhe noch ungewiss sind.²⁰

Gem. § 85a Abs. 1 SächsGemO i. V. m. § 41 Abs. 1 SächsKomHVO sind diese in der Vermögensrechnung auszuweisen.

Mit dem Jahresabschluss 2019 sind, wenn erforderlich, entsprechende Rückstellungen zu bilden.

Es bestehen wie im Vorjahr ausschließlich „Rückstellungen für drohende Verpflichtungen“ im Zusammenhang mit noch offenen Ankaufsverpflichtungen von Verkehrsflächen i. H. v. 33.395,38 €.

Es konnten keine Gründe für weitere Rückstellungen aufgedeckt werden, die bestehenden Rückstellungen konnten von uns nachvollzogen werden.

2.4.6 Verbindlichkeiten

2.4.6.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

„Rückzahlungsverpflichtungen aus den Kreditaufnahmen“ sind in der Vermögensrechnung gem. § 51 Abs. 3, 4. b SächsKomHVO auszuweisen.

Diese betragen zum 31.12.2019 insgesamt 3.623.811,83 € (Vj. 3.728.869,72 €) und verringerten sich gegenüber dem Vorjahr um 105.057,89 € (Vj. 115.636,92 €).

Die Kontoauszüge der Kreditinstitute zum 31.12.2019, die der erfüllenden Stadtverwaltung Pulsnitz vorlagen, wiesen folgende Werte aus:

Kreditnummer	Kreditinstitut	Saldenbestätigung per 31.12.2019
6751217097	Ostsächs. Sparkasse	283.800,00 €
6751217070	Ostsächs. Sparkasse	653.938,77 €
6751217062	Ostsächs. Sparkasse	310.000,00 €
6751127772	Ostsächs. Sparkasse	679.917,62 €
6981054025	Kreissparkasse Bautzen	392.321,43 €
6981089937	Kreissparkasse Bautzen	234.735,88 €
6981089945	Kreissparkasse Bautzen	826.431,00 €
6981112580	Kreissparkasse Bautzen	36.400,00 €
3000329130	SAB	201.250,00 €
89963067	KfW	5.017,13 €
		3.623.811,83 €

Die Summe der Verbindlichkeiten auf den Kontoauszüge der Kreditinstitute zum 31.12.2019 sind um 9.918,81 € geringer als die Verbindlichkeiten gegenüber den Kreditinstituten in der Vermögensrechnung. Der Betrag entspricht der Summe der Tilgungszahlungen die am 02.01.2020 für die Fälligkeit 31.12.2019 abgebucht wurde.

²⁰ Vgl. § 59, Ziffer 43. SächsKomHVO

Nicht abgebuchte Zinsen und abgrenzte Teilbeträge von Zinsen wurden unter dem Sachkonto 279100 „Sonstige Verbindlichkeiten“ i. H. v. 8.363,00 € ausgewiesen.

In der Ergebnisrechnung werden Zinsen i. H. v. 48.726,09 € ausgewiesen. Die Differenz i. H. v. 121,25 € zu den Zinsen, die auf den Kontoauszügen der Kreditinstitute ausgewiesen werden, erklärt sich aus den Zinsabgrenzungen zum 31.12.2019.

Die Tilgungen in der Finanzrechnung sowie die ausgewiesenen Zinsen in der Ergebnis- und Finanzrechnung konnten nachvollzogen werden.

Hinweis V

In der Vermögensrechnung sind die Darlehn nach Laufzeiten ausgewiesen, jedoch wird dies nicht im Anhang erläutert. Es wird empfohlen, auf die Restlaufzeiten der Kredite entsprechend der Verbindlichkeitenübersicht gem. § 54 Abs. 3 SächsKomHVO einzugehen.

Es wird zudem empfohlen, dass zukünftig im Anhang auf die erfolgten Abgrenzungen der Zinsen hingewiesen wird.

2.4.6.2 Öffentlich- rechtliche, privatrechtliche sowie sonstige Verbindlichkeiten

Des Weiteren werden in der Vermögensrechnung gem. § 51 Abs. 3, 4. d) SächsKomHVO „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ sowie gem. § 51 Abs. 3, 4. e) SächsKomHVO „Verbindlichkeiten aus Transferleistungen“ und gem. § 51 Abs. 3, 4. f) SächsKomHVO „sonstige Verbindlichkeiten“ ausgewiesen. Diese stellen Verbindlichkeiten der Gemeinde gegenüber Dritten dar.

Die Summe dieser offenen Verbindlichkeiten beläuft sich am Ende des Haushaltsjahres auf 276.291,76 € (Vj.146.344,50 €). Dies entspricht einer Zunahme i. H. v. 129.947,26 € im Vergleich zwischen den Stichtagen.

Zum 31.12.2019 werden unter den Verbindlichkeiten auf dem Sachkonto 279115 kreditorischen Forderungen i. H. v. 144,16 € ausgewiesen. Dieser Ausweis konnte von uns nachvollzogen werden.

Gem. § 42 Abs. 2 Satz 1 SächsKomHVO sind die noch nicht zweckgerecht verwendeten Zuwendungen mit schwebender Rückzahlungsverpflichtung und die bereits zurückgeforderten Zuwendungen als „sonstige Verbindlichkeiten“ auszuweisen.

Auf dem Sachkonto 275001, welches unter den sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen wird, werden Mittel i. H. v. 126.980,21 € (Vj. 7.521,31 €) für Zuwendungen mit schwebender Rückzahlungsverpflichtung ausgewiesen.

Unter den Verbindlichkeiten sind Sicherheitseinbehalte auszuweisen, welche als Alternative zur Entgegennahme von Gewährleistungsbürgschaften von Lieferanten nach § 17 Abs. 4 VOB/B vorgehalten werden.

Weder aus dem Haushaltsjahr 2019 noch aus den Vorjahren bestanden zum Zeitpunkt unserer Prüfung Sicherheitseinbehalte.

2.4.7 Rechnungsabgrenzungsposten

Rechnungsabgrenzungsposten sind aktive bzw. passive Bilanzpositionen für streng zeitbezogene Zahlungen, die vor dem Abschlussstichtag für einen genau bestimmten Zeitraum nach dem Abschlussstichtag geleistet oder empfangen wurden.

Diese sind in der Vermögensrechnung gem. § 51 Abs. 2 Ziffer 4 SächsKomHVO (aktiver Rechnungsabgrenzungsposten) bzw. gem. § 51 Abs. 3 Ziffer 5 SächsKomHVO (passiver Rechnungsabgrenzungsposten) auszuweisen.

Dabei wird in der Ergebnisrechnung auf die wirtschaftliche Zugehörigkeit und in der Finanzrechnung auf das Kassenwirksamkeitsprinzip abgestellt.

Zum 31.12.2019 werden in der Vermögensrechnung *aktive Rechnungsabgrenzungsposten* i. H. v. 671,19 €, sowie *passive Rechnungsabgrenzungsposten* i. H. v. 13.136,98 € ausgewiesen. Die stichprobenartige Prüfung der Einzelbelege ergab keine Beanstandungen. Jedoch ergeht folgender Hinweis:

Hinweis VI

Gemäß FAQ 2.16 sind grundsätzlich die Erträge und Aufwendungen der gewöhnlichen Geschäfts- oder Verwaltungstätigkeit der Gemeinde nach § 48 Abs. 2 SächsKomHVO-Doppik dem jeweiligen Haushaltsjahr zuzurechnen.

Wenn es sich jedoch um regelmäßig wiederkehrende ordentliche Erträge und Aufwendungen wie z. B. Steuern, Gebühren, Zuweisungen, Mieten, Zinsen, Personalaufwendungen, Aufwendungen für Sachen und Dienstleistungen u. ä. handelt, ist eine periodengerechte Erfassung durch die Maßnahme der Rechnungsabgrenzung nicht nötig. In diesem Fall sind diese unter den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen des abzuschließenden Haushaltsjahrs zu erfassen.

2.5 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung ist gem. § 88 Abs. 2, Ziffer 1 SächsGemO Bestandteil des Jahresabschlusses. Die Ergebnisrechnung als Zeitraumrechnung erfasst mit Ertrag und Aufwand das Ressourcenaufkommen und den Ressourcenverbrauch. Für den Haushaltsausgleich ist eine ausgeglichene Ergebnisrechnung entscheidend.

Im Rahmen dieser Prüfung wurden ausgewählte Positionen der Ergebnisrechnung mit dem Resultat der Ordnungsmäßigkeit überprüft.

Die uns vorgelegte Ergebnisrechnung zum 31.12.2019 wird korrekt nach den Regelungen des § 48 Abs. 1 SächsKomHVO dargestellt.

Am Ende der Ergebnisrechnung ist nachrichtlich die Verwendung des Jahresergebnisses auszuweisen.

Die nachrichtliche Verwendung des Jahresergebnisses 2019 wird in der Ergebnisrechnung des Jahresabschlusses 2019 gem. § 48 Abs. 5 SächsKomHVO in Form des vorgegebenen Musters nach § 128 Nr. 5 SächsGemO korrekt ausgewiesen.

Im Abschnitt 4 „Ergebnisrechnung“ des Anhangs des Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Ohorn wird auf die Ergebnisrechnung eingegangen.

Im Rahmen dieser Prüfung wurden ausgewählte Positionen der Ergebnisrechnung mit dem Resultat der Ordnungsmäßigkeit überprüft. Diese waren dem Grunde und der Höhe nach korrekt der Ergebnisrechnung zugeordnet.

2.6 Finanzrechnung

Im Rahmen der Finanzrechnung werden alle realisierten Zahlungsströme, also alle Einzahlungen und Auszahlungen des Haushaltsjahres erfasst. Neben den Einzahlungen und Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit und aus Finanztätigkeit enthält die Finanzrechnung auch die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen.

Die Finanzrechnung ist gem. § 88 Abs. 2, 2. SächsGemO neben der Vermögensrechnung und der Ergebnisrechnung Bestandteil des Jahresabschlusses.

Im Abschnitt 5 „Finanzrechnung“ des Anhangs des Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Ohorn wird auf Positionen der Finanzrechnung eingegangen.

Im Verlauf unserer Prüfung vor Ort wurden Sachkonten, die der Finanzrechnung zugeordnet wurden, geprüft. Diese waren dem Grunde und der Höhe nach korrekt der Finanzrechnung zugeordnet.

2.7 Haushaltsdurchführung

2.7.1 Satzungen und Dienstanweisungen

Der § 4 SächsGemO Abs.1 regelt, dass die Gemeinden die weisungsfreien Angelegenheiten durch Satzung regeln können, soweit Gesetze oder Rechtsverordnungen keine Vorschriften enthalten. Satzungen werden vom Gemeinderat beschlossen. Weisungsaufgaben können durch Satzung geregelt werden, wenn ein Gesetz hierzu ermächtigt.

Im Verlauf des Haushaltsjahres 2019 wurden weder Satzungen noch Dienstanweisungen geändert bzw. neu beschlossen.

2.7.2 Organe der Gemeinde

2.7.2.1 Verfügungsmittel des Bürgermeisters

Gem. § 13 SächsKomHVO können im Haushalt in angemessener Höhe Verfügungsmittel für den Bürgermeister veranschlagt werden. Die Ansätze dürfen nicht überschritten werden; die Mittel sind nicht übertragbar und nicht deckungsfähig.

Im Haushaltsjahr 2019 wurden Verfügungsmittel der Bürgermeisterin i. H. v. 500,00 € veranschlagt und i. H. v. 444,62 € in Anspruch genommen. Die Mittel wurden von ihr sachgerecht verwendet.

2.7.2.2 Eilentscheidung des Bürgermeisters

Eilentscheidungen des Bürgermeisters sind gem. § 52 Abs. 4 SächsGemO in dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Gemeinderatssitzung (§ 36 Abs. 3 Satz 4 SächsGemO) aufgeschoben werden können, möglich. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Gemeinderat unverzüglich mitzuteilen.

Laut erteilter Auskunft, hat die Bürgermeisterin am 03.12. 2019 eine Eilentscheidung getroffen, damit eine dringend einzureichende gemeindewirtschaftliche Stellungnahme beim Landratsamt Bautzen fristgerecht abgeben werden konnte. Diese Eilentscheidung vom 03.12.2019 wurde

aufgrund des geänderten Fördermittelbescheides des Landratsamt Bautzen vom 05.12.2019 am 11.12.2019 aufgehoben. Am selben Tag wurde eine neue Eilentscheidung zu diesem Thema gefasst.

Der Gemeinderat wurde in der Sitzung am 15.01.2020 im TOP 5 über die Eilentscheidung informiert.

Der Grund für die Eilentscheidung, als auch das Verfahren in dieser Sache waren aus unserer Sicht nicht zu beanstanden.

2.7.3 Deckungsgrundsätze

2.7.3.1 Deckungsfähigkeit

Um den mit den Forderungen des § 79 SächsGemO verbundenen Verwaltungsaufwand zu minimieren und die Haushaltsdurchführung flexibler zu gestalten, können mittels eines Haushaltsvermerks Deckungskreise gebildet werden.

Allgemein gilt, soweit gem. § 18 SächsKomHVO nichts anderes in dieser Verordnung geregelt ist, dass die Erträge des Ergebnishaushalts insgesamt zur Deckung der Aufwendungen des Ergebnishaushalts dienen. Analoges gilt für den Finanzhaushalt.

Die Inanspruchnahme gegenseitiger Deckungsfähigkeit und Übertragung sind nur zulässig, wenn das geplante Gesamtergebnis nicht gefährdet ist und die Regelungen zur Kreditaufnahme beachtet werden.

Zweckgebundene Erträge gem. § 19 SächsKomHVO (unechte Deckungsfähigkeit) sind auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen zu beschränken, soweit sich dies aus rechtlichen Verpflichtungen ergibt. Sie können auf die Verwendung für bestimmten Aufwand beschränkt werden, wenn sich dieses aus der Herkunft oder Natur der Erträge ergibt bzw. ein sachlicher Zusammenhang dies erfordert und durch die Zweckbindung die Bewirtschaftung der Mittel erleichtert wird.

Zweckgebundene Mehreinnahmen dürfen für entsprechende Mehrauszahlungen verwendet werden.

Innerhalb eines Budgets können Mehrerträge die Ansätze für Aufwendungen erhöhen, soweit im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist.

Aufwendungen eines Budgets sind gem. § 20 Abs. 1 SächsKomHVO (echte Deckungsfähigkeit) gegenseitig deckungsfähig, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Zahlungsunwirksamer Aufwand darf nicht zugunsten zahlungswirksamen Aufwands für deckungsfähig erklärt werden.

Aufwendungen, die nicht budgetgebunden sind, können gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn sie sachlich zusammenhängen.

Dabei können gemäß § 20 Abs. 5 SächsKomHVO die deckungsberechtigten Ansätze zu Lasten der deckungspflichtigen Ansätze erhöht werden. Damit wird die Haushaltsdurchführung wesentlich flexibler, da das Verfahren der Beantragung und Bewilligung von überplanmäßigen Aufwendungen entfallen kann.

Aus der Formulierung „zu Lasten der deckungspflichtigen Ansätze“ geht jedoch hervor, dass bei der Überschreitung eines Planansatzes für einen Aufwand ein anderer deckungspflichtiger Aufwand festgelegt werden muss, dessen Mittel in entsprechender Höhe „gesperrt“ werden. Die Verminderung des Aufwands muss also endgültig feststehen.

Der Haushaltssatzung 2019 wurde ein Haushaltsvermerk gem. § 20 Abs. 5 SächsKomHVO beigelegt, der auf Zweckbindungen und Deckungsfähigkeiten eingeht. Zudem liegt uns hierzu die Budgetübersicht vor, die 19 Budget umfasst.

Uns lag zur Prüfung der Budgets die Druckliste Budget vom 09.05.2020 vor, anhand derer wir die Bewirtschaftung der Budgets prüften.

Die von uns betrachteten Budgets wurde ordnungsgemäß bewirtschaftet. Jedoch führte die Auswertung der Budgets auch zu solchen, welche in Summe Mehraufwendungen bzw. höhere Auszahlungen auswiesen. Wir konnten uns bei diesen Budgets davon überzeugen, dass die Mehraufwendungen bzw. höhere Auszahlungen aufgrund Mehrerträge bzw. höhere Einzahlungen bzw. aufgrund von Abschlussbuchungen gedeckt wurden.

2.7.3.2 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Der Haushaltsplan bildet entsprechend § 75 Abs. 4 SächsGemO die verbindliche Vorgabe für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde. Das bedeutet, dass die Ansätze von Aufwendungen und Auszahlungen eine verbindliche Obergrenze darstellen.

Deshalb ist die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nur nach den engen Voraussetzungen des § 79 SächsGemO möglich. Sie ist nach Ziffer 1 an eine Dringlichkeit oder nach Ziffer 2 an eine Unabweisbarkeit der Aufwendungen und Auszahlungen geknüpft.

Bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach Ziffer 1 muss darüber hinaus deren Finanzierung gewährleistet sein. Sind die Aufwendungen oder Auszahlungen nach Umfang und Bedeutung erheblich, bedürfen sie der Zustimmung des Gemeinderats.

Für Investitionen, die im folgenden Jahr fortgesetzt werden, sind überplanmäßige Auszahlungen auch dann zulässig, wenn ihre Finanzierung im folgenden Jahr gewährleistet ist. Sie bedürfen jedoch der Zustimmung des Gemeinderats.

Entsprechendes gilt auch für Maßnahmen, durch die überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen entstehen können.

Gem. § 9 Abs. 2, Ziffer 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Ohorn vom 10.09.2014 hat der Bürgermeister die Zustimmungsbefugnis zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen im Einzelfall bis zu einer Höhe von 5.000,00 €. Gem. Ziffer 3 hat der Bürgermeister die Zustimmungsbefugnis zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen im Einzelfall bis zu einer Höhe von 5.000,00 €. Schließlich hat der Bürgermeister die Zustimmungsbefugnis für die Bestätigung von über- und außerplanmäßige Aufwendungen im Einzelfall von bis zu 5.000,00 €, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist.

Darüber hinaus sind die beschließenden Ausschüsse gem. § 4 Abs. 3 Ziffer 1 der oben genannten Hauptsatzung für über- und außerplanmäßige Auszahlungen im Einzelfall von mehr als 5.000,00 €, aber nicht mehr als 20.000,00 € zuständig. Gem. Ziffer 2 sind die beschließenden Ausschüsse auch für über- und außerplanmäßige Aufwendungen im Einzelfall von mehr als 5.000,00 €, aber nicht mehr als 20.000,00 € zuständig.

Schließlich sind die beschließenden Ausschüsse für die Bestätigung von über- und außerplanmäßige Aufwendungen im Einzelfall von mehr als 5.000,00 €, aber nicht mehr als 20.000,00 € zuständig, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist.

Alle darüber hinausgehenden über- und außerplanmäßigen Auszahlung und Aufwendungen sind im Einzelfall Beschlussangelegenheit des Gemeinderates.

Hinweis VII

Die uns vorgelegte Hauptsatzung der Gemeinde Ohorn vom 10.09.2014 entspricht in den vorgenannten Paragraphen nicht den Begrifflichkeiten der Doppik. Diese Paragraphen sollten bei einer Überarbeitung der Hauptsatzung den Begrifflichkeiten der Doppik angepasst werden.

Es wurden von uns Beschlüsse des Gemeinderates zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen des Haushaltsjahrs 2019 herausgesucht und geprüft.

Diese Beschlüsse konnten nachvollzogen werden und waren nicht zu beanstanden.

2.7.3.3 Mittelübertragungen

Die Ansätze für Auszahlungen und Einzahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleiben gem. § 21 Abs. 1 SächsKomHVO bei Übertragung in Folgejahre bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Ansätze für Investitionen, die für Auszahlungen von Sicherheitseinbehalten und von Honoraren für Grundleistungen von Architekten und Ingenieuren in Folgejahre übertragen werden, bleiben längstens fünf Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann, verfügbar.

Entsprechend § 21 Abs. 2 SächsKomHVO können Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Sie bleiben zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres verfügbar. Ansätze für Maßnahmen im Rahmen der laufenden Verwaltungstätigkeit, die für die Auszahlung von Sicherheitseinbehalten und von Honoraren für Grundleistungen von Architekten und Ingenieuren in Folgejahre übertragen werden, bleiben längstens fünf Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem die Maßnahme in ihren wesentlichen Teilen abgeschlossen wurde, verfügbar.

Die Mittelübertragungen vom Haushaltsjahr 2018 auf das Haushaltsjahr 2019 wurden bereits im Rahmen der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2018 geprüft.

Im Jahresabschluss 2019 wurden in Summe 384.548,94 € Einzahlungen und 521.942,08 € Auszahlungen als Mittelübertragungen vom Haushaltsjahr 2019 auf das Haushaltsjahr 2020 ausgewiesen.

Einer großen Anzahl von Auszahlungen und Aufwendungen lagen Aufträge, die bereits im Haushaltsjahr 2019 ausgelöst wurden, zugrunde.

Die im Haushaltsjahr 2020 bereits erfolgte Verwendung der übertragene Mittel konnte nachvollzogen werden. Jedoch wurden andere übertragene Mittel noch nicht bzw. nur zum Teil verausgabt werden.

Für die übertragenen Einzahlungen lagen Zuwendungsbescheide bzw. -vereinbarungen vor.

Die von uns geprüften Mittelübertragungen wurden ordnungsgemäß bewirtschaftet und führten zu keinen Beanstandungen.

2.7.4 Grundsätze der Einnahmenbeschaffung

Gem. § 73 SächsGemO - Grundsätze der Einnahmenbeschaffung – ist die Gemeinde verpflichtet, Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften zu erheben und erforderliche Einnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu beschaffen.

Der § 2 SächsKAG bestimmt, dass die Erhebung von Kommunalabgaben Satzungen voraussetzt. Gem. § 10 Abs. 2 SächsKAG haben diese auf Gebührenkalkulationen zu basieren.

2.7.4.1 Gebührenkalkulation

Gem. § 10 Abs. 2 SächsKAG können bei der Gebührenbemessung ebenso wie bei der Entgeltkalkulation die Kosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll. Kostenüber- oder -unterdeckungen, die sich am Ende des Bemessungszeitraumes ergeben, sind innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen.

Im Haushaltsjahr 2019 wurden durch den Gemeinderat Ohorn für die nachfolgenden Satzungen Satzungsänderungen beschlossen:

- Gebührenkalkulation Skilift Gemeinde Ohorn durch den Beschluss 55-26/2019 vom 08.05.2019
- Benutzungsgebühren Museum der Gemeinde Ohorn den Beschluss 56-32/2019 vom 05.06.2019

Den uns vorgelegten Satzungsänderungen waren Kalkulationen für den Skilift und das Museum beigefügt, die wir betrachtet haben. Die Kalkulation erfolgte gemäß § 10 Abs. 2 SächsKAG über einen 5-jährigen Zeitraum. Die Kosten und die Bemessungsgrundlagen waren nachvollziehbar dargestellt.

Hinweis VIII

Die Gebührenkalkulationszeiträume für die beide beschlossenen Gebührensatzungen umfassen den Nachkalkulationszeitraum von 2012 bis 2016 und den Vorkalkulationszeitraum 2017 bis 2021. Die Gebührenkalkulation selbst wurden im Jahr 2019 erstellt und beschlossen. Somit waren die Jahre 2017 und 2018 ohne rechtskräftige Gebührenkalkulation.

Damit den Forderungen des SächsKAG besser eingehalten werden kann, empfehlen wir der erfüllenden Stadtverwaltung Pulsnitz eine Liste zu erzeugen, die alle Gebührenkalkulationen und deren Kalkulationszeiträume enthält und diese jährlich fortzuschreiben.

Die uns vorgelegte Satzung ist gemäß Verfahrensakte ordnungsgemäß ausgelegt und bekannt gemacht worden. Aufgrund unserer Prüfung erfolgten keine weiten Beanstandungen.

2.7.4.2 Elternbeitrag Kindertageseinrichtungen

Im Fall der Kindertagesstätten liegt eine Benutzung öffentlicher Einrichtungen gem. § 9 SächsKAG vor. Die Gemeinde hat sich bei der Kalkulation der Benutzungsgebühren nach den Vorschriften des SächsKitaG zu richten.

Das SächsKitaG schreibt gem. § 15 Abs. 2 vor, dass die Elternbeiträge auf der Grundlage der zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten zu berechnen sind und dabei ungekürzt bei Krippen mindestens 20 Prozent und höchstens 23 Prozent sowie bei Kindergärten und Horten mindestens 20 Prozent und höchstens 30 Prozent dieser Betriebskosten betragen sollen.

Es ist zu beachten, dass die Gemeinde jährlich bis zum 30. Juni des Folgejahres²¹ gem. § 14 Abs. 2 SächsKitaG die durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart unter Berücksichtigung der Betreuungszeit, ihrer Zusammensetzung und ihrer Deckung zu ermitteln und bekannt zu machen hat.

Die Bekanntmachung der Betriebskosten 2018 der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Ohorn erfolgte fristgerecht in der Verkündigungsstafel vom 11.06. bis 25.06.2019 der Gemeinde.

Es erfolgte die Veröffentlichung folgender Beiträge:

Einrichtung	Betriebskosten je Platz und Monat	ungekürzter Elternbeitrag je Platz und Monat			
Krippe 9 h	1.057,40 €	214,00 €	=	20,24%	der BK
Kindergarten 9 h	469,01 €	132,80 €	=	28,31%	der BK
Hort 6 h	253,26 €	75,00 €	=	29,61%	der BK

Die Grenzen für die ungekürzten Elternbeiträge gem. § 15 Abs. 2 SächsKitaG für Krippen, Kindergärten und Horte wurden durch die erfüllende Stadtverwaltung Pulsnitz beachtet.

Mit dem Beschluss 04-24/2019 vom 06.11.2019 erfolgte die Erhöhung der Elternbeiträge ab dem 01.01.2020.

2.7.4.3 Annahme von Spenden

Gem. § 73 Abs. 5 SächsGemO – Umgang mit Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen – darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister, den Beigeordneten oder den vom Bürgermeister damit beauftragten leitenden Bediensteten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss öffentlich.

In der Ergebnisrechnung wurden auf dem Sachkonto 314700 (Zuweisungen von Unternehmen) 50,00 € und auf dem Sachkonto 314800 (Spenden vom übrigen Bereich) 980,00 € ausgewiesen, die im Haushaltsjahr 2019 ergebniswirksam vereinnahmt wurden.

Schließlich wurde auf Seite 24 des Anhangs darauf hingewiesen, dass im Haushaltsjahr 2019 auf dem Sachkonto 211050 der Vermögensrechnung unter den Sonderposten für empfangenen Investitionszuwendungen zweckgebundene Spenden i. H. v. 14.925,59 € aktiviert wurden.

Die Gemeinde Ohorn hat im Haushaltsjahr 2019 durch Beschlussfassungen über die Annahme von Spenden entschieden. Von uns wurde das Verfahren im Zusammenhang mit den Gemeinderatsbeschlüssen 52-06/2019 vom 13.02.2019, 53-13/2019 vom 13.03.2019 und 3-20/2019 vom 16.10.2019 gesichtet.

Wir konnten uns davon überzeugen, dass erst im Nachgang der Beschlussfassung die gespendeten Mittel haushaltswirtschaftlich entgegengenommen und Spendenbescheinigungen ausgestellt wurden.

²¹ Im Rahmen dieser örtlichen Prüfung wurde die Veröffentlichung zum 30.06.2019 geprüft.

Die Regelungen des § 73 Abs. 5 SächsGemO wurden somit durch die erfüllende Stadtverwaltung Pulsnitz im Haushaltsjahr 2019 beachtet.

2.7.5 Haushaltsdurchführung

2.7.5.1 Vorläufige Haushaltsführung

Ist gem. § 78 SächsGemO die Haushaltssatzung zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht erlassen, darf die Gemeinde nur Aufwendungen und Auszahlungen leisten, zu deren Leistungserbringung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Auszahlungen des Finanzhaushalts, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Beträge vorgesehen waren, fortsetzen sowie Abgaben vorläufig nach den Sätzen des Vorjahres erheben und Kredite umschulden.

Die vorläufige Haushaltsführung besteht für die Zeit bis zum Inkrafttreten der neuen Haushaltssatzung. Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan tritt rechtswirksam nach Abschluss der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.²² Damit wird die vorläufige Haushaltsführung beendet.

Im Haushaltsjahr 2019 erfolgte die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung bis zum 16.04.2019. Erst zum zuvor genannten Datum war die vorläufige Haushaltsführung beendet.

Uns wurde durch den Fachbediensteten für das Finanzwesen der erfüllenden Stadtverwaltung Pulsnitz mitgeteilt, dass die Mitarbeiter der erfüllenden Stadtverwaltung und der Gemeindeverwaltung über die Regelungen des § 78 SächsGemO zur haushaltslosen Zeit informiert werden.

Wir prüften anhand von Interviews, durch die Sichtung von Sachkontenauszügen und von Beschlüssen inwieweit § 78 SächsGemO durch die Gemeinde Ohorn beachtet wurde.

Es wurden von uns keine Sachverhalte aufgedeckt, die die vorläufige Haushaltsführung in Frage stellten.

2.7.5.2 Haushaltsunwirksame Vorgänge

Gem. § 49 Abs. 2. SächsKomHVO sind in Zeile 46 der Finanzrechnung die haushaltsunwirksamen Vorgänge, als Saldo aus der Summe der Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern, auszuweisen.

In der Finanzrechnung wird ein negativer Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen i. H. v. 195,22 € ausgewiesen. Die stichprobenartige Prüfung von Einzelbelegen der Sachkonten für durchlaufende Gelder wurde von uns geprüft.

Im ausgewiesenen negativen Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen i. H. v. 195,22 € ist eine Verbindlichkeit i. H. v. 95,52 € enthalten. Diese wurde im Januar 2020 beglichen.

Wir konnten uns von der Korrektheit der Belege und Verbuchungen überzeugen, jedoch stellten wir Nachfolgendes fest:

²² Vgl. Quecke / Schmid / ...: Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen Rdn.84 G zu § 76

Hinweis IX

Unter den durchlaufenden Geldern werden unter anderem der Verkaufserlös für das Mischgebiet auf dem Einzahlungssachkonto 671102 i. H. v. 46.466,85 € verbucht. Die Auskehr des Betrages wurde auf dem Sachkonto 771102 jedoch nur i. H. v. 46.367,15 € verbucht. Damit ergibt sich ein Saldo i. H. v. 99,70 €, dieser ist zu klären und im Jahresabschluss 2020 zu korrigieren.

2.7.5.3 Inventur

Die Gemeinde hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres ihre Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte, ihre Forderungen und Schulden, den Betrag des baren Geldes sowie ihre sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden anzugeben. Körperliche Vermögensgegenstände sind durch eine körperliche Bestandsaufnahme zu erfassen, soweit in Verordnungen nichts anderes bestimmt ist. Das Inventar ist innerhalb der einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entsprechenden Zeit aufzustellen.²³

§ 35 Abs. 2 und 3 SächsKomHVO benennen Inventurvereinfachungsverfahren für den Schluss eines Haushaltsjahres.

Gem. Absatz 2 Satz 2 soll bei der Anwendung des Buchinventurverfahrens das Intervall für die körperliche Bestandsaufnahme für körperliche bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens bis zu fünf Jahre, für körperliche unbewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens bis zu zehn Jahre nicht überschreiten.

Wir haben die Aufgabe, uns im Verlauf der Prüfung vor Ort durch Vorlage von Dokumenten und durch Interviews ein Bild von den Abläufen der Inventuren zum 31.12.2019 zu machen.

Für die Gemeinde Ohorn wurde zum 31.12.2019 eine buchmäßige Inventur durchgeführt, welche ein Inventurvereinfachungsverfahren gem. § 35 Abs. 2 Satz 2 SächsKomHVO darstellt.

Die Kämmerei der erfüllenden Stadtverwaltung Pulsnitz konnte uns durch die Vorlage von Dokumenten, wie auch durch verbale Berichte ein schlüssiges Bild vom Ablauf der buchmäßigen Inventur zum 31.12.2019 geben.

2.7.5.4 Auftragsvergabe

In § 1 des Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Freistaat Sachsen (SächsVergabeG) werden alle öffentlichen Auftraggeber verpflichtet, die rechtlichen Grundlagen des Bundes und des Freistaates Sachsen bei der Auftragsvergabe und damit auch bei den Beschaffungsprozessen einzuhalten.

Bei der Auftragsvergabe durch die Gemeindeverwaltung Ohorn sind diese Grundsätze entsprechend zu beachten.

Die geprüften Vergabeverfahren konnten nachvollzogen werden. Die Vergaben erfolgten entsprechend der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) und wurden vollständig dokumentiert. Es wurde jeweils der wirtschaftlichste Anbieter beauftragt.

²³ gem. § 34 Abs. 1 SächsKomHVO

2.7.6 Nachweisführungen

2.7.6.1 Feststellung der Eröffnungsbilanz

Die Gemeinde hat gem. § 131 Abs. 3 SächsGemO a.F. zum Beginn des ersten Haushaltsjahres, in dem die Bestimmungen zur Doppik anzuwenden sind, eine Eröffnungsbilanz aufzustellen, soweit eine solche nicht bereits aufgestellt wurde.

Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 wurde nach § 131 Abs. 3 SächsGemO i. V. m. § 104 SächsGemO und entsprechend § 317 HGB nebst Rechenschaftsbericht, Anhang, Anlageübersicht, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht wurde aufgestellt und durch den Abschlussprüfer geprüft.

Die abschließende überörtliche Prüfung gem. § 131 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO i. V. m. § 108 f SächsGemO sowie § 13 f RHG wurde durch das staatliche Rechnungsprüfungsamt Löbau durchgeführt. Der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes trägt das Datum Oktober 2012.

Mit dem Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde vom 24.09.2015, in welchem diese der Gemeinde Ohorn bescheinigt, dass die überörtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 abgeschlossen ist, ist die Eröffnungsbilanz abschließend aufgestellt.

Im Haushaltsjahr 2019 erfolgten zwei Korrekturbuchungen im Zusammenhang mit Flurstücken. Diese Korrekturen erfolgten auf Grund von Beanstandungen der Prüfer der überörtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz bei ähnlichen Sachverhalte. Die Verbuchungen konnten nachvollzogen werden.

2.7.6.2 Feststellung des Jahresabschlusses des Vorjahres

Der Jahresabschluss ist nach § 88 c Abs. 1 SächsGemO innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und anschließend, jedoch spätestens bis zum 31. Dezember des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres, durch den Gemeinderat festzustellen. Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu geben. In der Bekanntgabe ist auf die Auslegung des Jahresabschlusses mit Rechenschaftsbericht hinzuweisen. Die Auslegung hat an sieben Arbeitstagen zu erfolgen.

Im Bestätigungsvermerk vom 25.10.2019 testierten wir als beauftragte Abschlussprüfer des Jahresabschlusses 2018, dass die Prüfung zu keinen Einwendungen führte.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ohorn hat am 06.11.2019 im Tagesordnungspunkt 4 mit dem Beschluss 4-25/2019 den Jahresabschluss 2018 festgestellt.

Die Bekanntgabe erfolgte ortsüblich in der Zeit 02.12.2019 bis zum 13.12.2019 an der Verkündigungstafel.

Nach dieser öffentlichen Bekanntgabe war der Jahresabschluss 2018 unbefristet einzusehen.

Die Kommunalaufsicht wurde am 18.12.2019 von der Feststellung des Jahresabschlusses 2018 unterrichtet.

2.7.6.3 Bericht über die Entwicklung des Haushaltsjahres zur Mitte des Jahres

Der Bürgermeister hat gem. § 75 Abs. 5 SächsGemO den Gemeinderat und der Rechtsaufsichtsbehörde in der Mitte des Haushaltsjahres über wesentliche Abweichungen vom Haushaltsplan schriftlich zu unterrichten. Dies gilt insbesondere dann, wenn diese

Abweichungen bei der Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, der Einzahlungen und Auszahlungen, der Inanspruchnahme der Kreditermächtigungen, dem Schuldenstand der Gemeinde und den von der Gemeinde übernommenen Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und kreditähnlichen Rechtsgeschäften sowie dem Vollzug des Haushaltsstrukturkonzeptes zu verzeichnen waren. § 76 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO gilt entsprechend.

Uns lag der „Bericht zur Haushaltsführung per 30.06.2019“ der Gemeinde Ohorn vor. Dieser wurde den Gemeinderatsmitgliedern mit der Einladung zum Gemeinderat am 14.08.2019 zugesandt.

Der Bericht wurde vom Gemeinderat am 14.08.2019 erörtert und von diesen zur Kenntnis genommen. Der Bericht wurde am 22.07.2019 der Rechtsaufsichtsbehörde übersandt.

2.7.6.4 Realsteuern

Gem. § 13 Abs. 3 SächsKomPrüfVO erstreckt sich die Prüfung der Einnahmen auch auf die Meldungen der Gemeinde über die Berechnungsgrundlagen der Steuerkraftmesszahl und der Gewerbesteuerumlage. Werden dabei Abweichungen zwischen den Berechnungsgrundlagen und den Meldungen festgestellt, sind die Abweichungen vorab dem Bürgermeister und durch diesen den Stellen mitzuteilen, denen die Meldung zu machen ist.

Die Hebesätze der Grundsteuer A sowie der Gewerbesteuer der Gemeinde Ohorn entsprechen denen des Vorjahres. Der Hebesatz der Grundsteuer B wurde von 420 v. H. im Vorjahr auf 440 v. H. in 2019 erhöht. Die Realsteuersätze betragen:

Grundsteuer A	von 300 v. H.
Grundsteuer B	von 440 v. H.
Gewerbesteuer	von 400 v. H.

Die Gemeinde Ohorn konnte im Haushaltsjahr 2019 lt. Finanzrechnung Realsteuern in folgender Höhe vereinnahmen:

Grundsteuer A	6.543,15 €
Grundsteuer B	208.158,28 €
Gewerbesteuer	378.530,07 €

Der Abgleich der Werte der Finanzrechnung mit denen der Meldung der Gemeindeverwaltung an das statistische Landesamt weist keine Differenzen auf.

2.7.6.5 Beteiligungsbericht

Nach § 99 Abs. 2 SächsGemO ist dem Gemeinderat zum 31.12. des dem Berichtsjahr folgenden Jahres ein Bericht über die Eigenbetriebe und die Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts vorzulegen, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Dem Bericht sind als Anlage die entsprechenden Angaben für die Zweckverbände, deren Mitglied die Gemeinde ist, sowie deren Beteiligungsberichte beizufügen.

Mit den Unterlagen des Jahresabschlusses 2019 der Gemeinde Ohorn wurde uns der Beteiligungsbericht für das Jahr 2018 übergeben.

Der Beteiligungsbericht wurde den Gemeinderatsmitgliedern mit der Einladung zur Gemeinderatssitzung am 04.12.2019 zugesandt. Im TOP 7 dieser Gemeinderatssitzung wurde der Beteiligungsbericht vorgetragen und von den Gemeinderäten zur Kenntnis genommen.

Gem. § 99 Abs. 4 SächsGemO wurde der Beteiligungsbericht ortsüblich bekanntgegeben. Die Gemeinde Ohorn hat den Beteiligungsbericht zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich verfügbar gehalten.

Der Beteiligungsbericht ist somit fristgerecht vorgelegt worden.

Der Beteiligungsbericht 2018 wurde der Rechtsaufsichtsbehörde am 17.01.2020 übermittelt.

Bei der sachlichen Prüfung des Beteiligungsberichts 2018 konnten wir uns davon überzeugen, dass dieser weitestgehend auf die Anforderungen des § 99 SächsGemO eingeht.

2.8 Kassenprüfung

Bei der Gemeindekasse ist jährlich mindestens eine unvermutete Kassenprüfung gem. § 15 Abs. 1 SächsKomPrüfVO vorzunehmen.

Gem. § 16 Abs. 1 SächsKomHVO ist die Gemeindekasse darauf zu überprüfen, ob sie nach den Grundsätzen der Sächsischen Kommunalen Kassen- und Buchführungsverordnung geführt wird.

Die Kassenprüfung umfasst u. a. eine Kassenbestandsaufnahme, um die Übereinstimmung des Kassenistbestandes mit dem Kassensollbestand zu ermitteln.

Außerdem ist festzustellen, ob

- die ordnungsgemäße Abwicklung des Zahlungsverkehrs gewährleistet ist,
- die erforderlichen Belege vorhanden sind und den Vorschriften entsprechen,
- die Kassenmittel ordnungsgemäß bewirtschaftet werden,
- die Bestimmungen über die Entgegennahme von Schecks beachtet worden sind,
- bei Forderungen die nötigen Sicherungs-, Überwachungs- und Beitreibungsmaßnahmen getroffen worden sind,
- die verwahrten oder verwalteten Gegenstände vorhanden sind sowie ordnungsgemäß aufbewahrt werden und
- die Kassensicherheit gewährleistet ist,
- die Kassengeschäfte im Übrigen ordnungsgemäß erledigt werden.

2.8.1 Kassenprüfung in dem zu prüfenden Jahr

Es ist zu prüfen, ob im Verlauf des Haushaltsjahres 2019 eine unvermutete Kassenprüfung vorgenommen wurde.

Hiervon konnten wir uns überzeugen, da unsere unvermuteten Kassenprüfungen am 20.06.2019 erfolgten. Es wird an dieser Stelle auf unsere Kassenprüfungsniederschrift vom 20.06.2019 verwiesen.

Diese Kassenprüfungsniederschrift bescheinigte die Übereinstimmung des Kassenist- mit dem Kassensollbestand und eine ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte.

2.8.2 Aktuelle Kassenprüfung

Es ist jährlich eine unvermutete Kassenprüfung der Gemeindekassen gemäß §15 Abs. 1 SächsKomPrüfVO vorzunehmen.

Am 27.08.2020 wurde die jährliche, unvermutete Kassenprüfung gemäß §15 Abs. 1 SächsKomPrüfVO in der Stadtkasse der erfüllenden Stadtverwaltung für das Haushaltsjahr 2020 vorgenommen.

Es wurde eine Übereinstimmung des Kassenist- mit dem Kassensollbestand festgestellt. Die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte konnte uns nachgewiesen werden.

An dieser Stelle wird auf unsere Kassenprüfungsniederschrift vom 27.08.2020 verwiesen.

Im Zusammenhang mit der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2019 wurden von uns unter anderem Regelungen der Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung (SächsKomKBVO) geprüft.

Nachfolgend werden ausgewählte Themenschwerpunkte aufgeführt, bei denen es bei der Kassenprüfung zu Feststellungen bzw. Hinweisen führte:

2.8.2.1 Tagesabschlüsse

Laut § 30 Abs. 1 SächsKomKBVO soll der Tagesabschluss an jedem Tag, an dem eine Zahlung vorgenommen wurde, zum Schluss der Kassenstunden durchgeführt werden. Jedoch kann der Bürgermeister gem. § 30 Abs. 3 SächsKomKBVO bei Kassen mit geringem Zahlungsverkehr zulassen, dass wöchentlich nur ein Abschluss vorgenommen wird.

Gemäß der „Dienstanweisung der Stadt Pulsnitz (erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Pulsnitz) zur Organisation und Aufgabenwahrnehmung der Kasse im neuen kommunalen Haushalts-, Kassen-, und Rechnungswesen“ vom 01.01.2016 ist der Tagesabschluss an jedem Tag, an dem eine Zahlung vorgenommen wurde, zum Schluss der Kassenstunden abzuschließen.

Grundlage der Prüfung waren die Tagesabschlüsse vom Januar bis Dezember 2019 und die verbuchten Kontoauszüge der Kreditinstitute.

Die Regelungen dieser Dienstanweisung wird durch die Kasse der erfüllenden Stadtverwaltung Pulsnitz eingehalten.

2.8.2.2 Verwahrung von Wertgegenständen

Gem. § 21 SächsKomKBVO können andere Gegenstände, die der Gemeinde gehören oder von ihr zu verwahren sind, in geeigneten Fällen der Gemeindekasse zur Verwahrung zugewiesen werden.

In diesem Zusammenhang prüften wir die Ablage von Versicherungsunterlagen und deren Dokumentierung.

Versicherungsunterlagen

Die der Gemeinde Ohorn werden in der Gemeinde Ohorn und in der Verwaltung der erfüllenden Stadtverwaltung Pulsnitz verwaltet und verwahrt. In diesem Zusammenhang prüften wir die Ablage von Versicherungsunterlagen und deren Dokumentierung.

Eine Dokumentation bzw. Übersicht über die abgeschlossenen Versicherungsverträge konnte uns vorgelegt werden.

Hinweis X

Jedoch sollte die Übersicht um Laufzeiten der Verträge, Versicherungsprämien je Jahr, Kündigungsfristen und Kündigungszeitpunkt erweitert werden. Es wird zudem empfohlen alle Versicherungsverträge an einem Ort in der Verwaltung der erfüllenden Stadtverwaltung Pulsnitz zu hinterlegen.

Vertragsverzeichnis

Des Weiteren wurde von uns das Vorliegen eines Vertragsverzeichnisses im Haushaltsjahr geprüft.

Hinweis XI

In der Gemeindeverwaltung und in der erfüllenden Stadtverwaltung Pulsnitz werden die Verträge abgelegt. Eine Bestandsliste besteht nicht. Der erfüllenden Stadtverwaltung Pulsnitz wird nahegelegt die Verträge in eine laufende Bestandsliste aufzunehmen und diese Liste künftig fortzuführen.

Unsere Prüfung der Vertragslisten erfolgt u.a. aufgrund der Neuregelungen des Umsatzsteuergesetzes für Personen des öffentlichen Rechts. Nach erfolgter Optionserklärung durch die Gemeinde Ohorn, wird diese spätestens zum 01.01.2021 der Umsatzsteuer gem. § 2b UStG unterworfen. Zwischenzeitlich wurde eine Verlängerung der Übergangsfrist bis zum 01.01.2023 durch den Deutschen Bundestag bestätigt.

Bis zu dieser letzten Frist sind durch die Gemeinde und die erfüllende Stadtverwaltung Pulsnitz Vorbereitungen für eine umsatzsteuerkonforme Buchführung und für die Möglichkeit korrekte Umsatzsteuererklärungen zu treffen.

In diesem Zusammenhang sind alle Verträge durch die erfüllende Stadtverwaltung Pulsnitz auf umsatzsteuerliche Regelungen zu prüfen und die Verträge möglicherweise anzupassen.

Die zu erstellende Liste sollte hierzu genutzt werden.

2.8.2.3 Kassenkredit

Die Gemeinde hat die rechtzeitige Leistung der Auszahlungen sicherzustellen. Zur rechtzeitigen Leistung der Auszahlungen kann die Gemeinde Kassenkredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrag aufnehmen, soweit für die Kasse keine anderen Mittel zu Verfügung stehen. Die Ermächtigung gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das folgende Jahr erlassen ist.²⁴

Mit der Haushaltssatzung 2019 wurde ein Kassenkreditrahmen i. H. v. 640.000,00 € festgesetzt. Dieser bedurfte nicht der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, da dieser die in § 84 Abs. 3 SächsGemO genannte Grenze von einem Fünftel der im Finanzhaushalt veranschlagten Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeiten nicht übersteigt.

Gemäß den Ausführungen im Anhang wurde keine Kassenkredit in Anspruch genommen.

Von uns war zu prüfen, ob dennoch ein Kassenkredit in Anspruch genommen und damit die festgesetzte Grenze überschritten wurde.

Wir konnten nicht feststellen, dass ein Kassenkredit im Haushaltsjahre 2019 in Anspruch genommen wurde.

²⁴ Vgl. § 84 Abs. 1 und 2 SächsGemO

2.8.3 Kassenmäßiger Abschluss

Gem. § 88 SächsGemO hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Hierzu hat die Gemeindekasse gem. § 32 SächsKomKBVO zum Ende des Haushaltsjahres die Bücher und dementsprechend die Kassenbücher der Gemeinde abzuschließen.

Gemäß der Tagesabschlussübersicht vom 02.01.2020 beläuft sich der buchmäßige Tagesabschluss der Gemeinde Ohorn per 31.12.2019 auf 495.425,22 € und erhöhte sich gegenüber dem Vorjahresstichtag um 393.801,58 €. Der Tagesabschluss stimmt mit den liquiden Mitteln der Position d) „liquiden Mittel“ in der Vermögensrechnung überein.

Uns lagen das Kassenbuch sowie die Kontoabschlüsse der Kreditinstitute zum 31.12.2019 vor, in denen sie den jeweiligen Bestand an liquiden Mittel zum 31.12.2019 bestätigen:

IBAN	Kontoart	Kreditinstitut	2019
DE70 1203 0000 0001 2568 66	Geschäftsgiro	DKB	482.349,16 €
DE29 8509 0000 5604 7210 18	Kontokorrent	Volksbank Dresden-Bautzen eG	6.658,17 €
DE30 8509 0000 5604 7210 00	Kontokorrent	Volksbank Dresden-Bautzen eG	6.417,89 €
Barkasse			0,00 €
Summe:			495.425,22 €

Es kann somit festgestellt werden, dass der Abgleich des buchmäßigen Kassenabschlusses mit dem Kassenbuch sowie den Kontoabschlüssen der Kreditinstitute übereinstimmt.

Die Ergebnisrechnung sowie die Finanzrechnung weisen auf Grund der gegenwärtigen Leitzinspolitik für das Haushaltsjahr 2019 keine Zinserträge aus Guthaben auf den Bankkonten aus.

2.9 Rechtsstreitigkeiten und weitere Risiken für künftige Haushaltsjahre

Im Rahmen der örtlichen Prüfung wird von uns Auskunft über möglicherweise folgenschwere Rechtsstreitigkeiten und sonstige risikobehaftete Sachverhalte erbeten, um u. a. finanzielle Risiken für künftige Haushaltsjahre aufzudecken, welche u. U. nicht aus dem Rechenschaftsbericht bzw. dem Anhang ersichtlich sind.

In der Vollständigkeitserklärung vom 12.06.2020 wurde uns mitgeteilt, dass zum Abschlussstichtag und auch zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses neben dem genannten Rechtsstreit mit der Firma Rinnen Polska Sp. z. o. o. keine weiteren Rechtsstreitigkeiten als auch keine sonstigen Auseinandersetzungen bestanden, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gemeinde Ohorn von Bedeutung sind.

Im Interview der Fachbediensteten für das Finanzwesen der erfüllenden Stadtverwaltung Pulsnitz wurde uns am 07.07.2020 erklärt, dass in den sonstigen Verbindlichkeiten die entsprechenden Verbindlichkeiten aus dem Rechtsstreit ausgewiesen sind. Wir konnten uns davon überzeugen, dass im Abschnitt 5 des Rechenschaftsberichts auf diese Risiken der Gemeinde Ohorn eingegangen wird.

2.10 Erledigung früherer Feststellungen

Im Verlauf dieser Prüfung wurden in Stichproben Beanstandungen aus den Berichten der überörtlichen und örtlichen Prüfungen der Vorjahre hinsichtlich ihrer Abarbeitung geprüft.²⁵

Zur diesjährigen örtlichen Prüfung lag uns der abschließende Bescheid des Rechts- und Kommunalamtes des Landratsamtes Bautzen vom 24.10.2019 über die abgeschlossene überörtliche Prüfung der Haushaltsjahre 2005 bis 2010 des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes Löbau vor.

Mit Schreiben von 05.11.2019 fordert das Landratsamt Bautzen als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde die Gemeinde Ohorn auf, über den Erledigungsstand der im Prüfbericht für die Haushaltsjahre 2011 bis 2016 aufgeführten Beanstandungen bis zum 08.01.2020 Stellung zu nehmen. Hierfür wurde seitens der Gemeinde Ohorn Fristverlängerung bis zum 31.10.2020 beantragt.

Hinweis XII

Die Abarbeitung der offenen Beanstandungen des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes Löbau durch die erfüllende Stadtverwaltung Pulsnitz ist noch nicht abgeschlossen. Es wird empfohlen die noch nicht bearbeiteten Beanstandungen zeitnah und abschließend zu bearbeiten. Die Rechtsaufsichtsbehörde ist über die Erledigung der Bearbeitungen zu informieren.

²⁵ vgl. § 13 Abs. 2 Nr. 14 SächsKomPrüfVO

3. Schlussbemerkungen – abschließendes Ergebnis der Prüfung

Nach pflichtgemäßer Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der Gemeinde Ohorn entsprechend § 104 SächsGemO wird festgestellt:

1.

- Gem. A. Ziffer I. 1. c) aa) VwV KomHWi darf die Pro-Kopf-Verschuldung nicht über der entsprechend genannten kritischen Marke von 850 € / EW liegen.

2.

Im Übrigen kann als abschließendes Ergebnis bestätigt werden, dass

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögensverwaltung vorschriftsmäßig verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen, die Kapitalposition, die Sonderposten, die Rechnungsabgrenzungsposten und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Mängel, die dabei im Schlussbericht aufgezeigt werden, sind zwar für den einzelnen Sachverhalt von Bedeutung, sie verändern jedoch das Gesamtergebnis nicht derart, dass sie der Feststellung des Jahresabschlusses 2019 entgegenstehen würden.

Notwendige Korrekturen sind mit der Haushaltsdurchführung des Haushaltsjahres 2020 bzw. dem Jahresabschluss 2020 vorzunehmen.

Wir als beauftragte Rechnungsprüfer empfehlen dem Gemeinderat, den Jahresabschluss 2019 mit dem vorliegenden Rechnungsergebnis festzustellen.

Dresden, den 23.09.2020

- Kirsten -
Wirtschaftsprüfer

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
a.F.	alte Fassung
Art.	Artikel
AZV	Abwasserzweckverband
Az.	Aktenzeichen
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
EB	Eröffnungsbilanz
FAQ	„Fragen, Antworten, Quintessenzen“
gem.	gemäß
HGB	Handelsgesetzbuch
i. d. F.	in der Fassung
i. H. v.	in Höhe von
i. V. m.	in Verbindung mit
JA	Jahresabschluss
KomBekVO	Kommunalbekanntmachungsverordnung
KSK	Kreissparkasse
OT	Ortsteil
SächsFAG	Gesetz über den Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen
SächsGemO	Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen
ächsKAG	Sächsisches Kommunalabgabengesetz
SächsKitaG	Sächsisches Gesetz über Kindertageseinrichtungen
SächsKomHVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die kommunale Haushaltswirtschaft (Kommunalhaushaltsverordnung)
SächsKomKBVO	Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung
SächsKomPrüfVO	Sächsische Kommunalprüfungsverordnung
SächsStrG	Straßengesetz für den Freistaat Sachsen
SächsStVZustG	Sächsisches Straßenverkehrszuständigkeitsgesetz
SächsVergabeG	Sächsisches Vergabe Gesetz
TOP	Tagesordnungspunkt
u.a.	unter anderem
UkR	Urkundenrolle
üpl.	überplanmäßige
Vj.	Vorjahr
VOB/B	Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)
VwV	Verwaltungsvorschrift

VwV KomHWi	Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Grundsätze der kommunalen Haushalts- und Wirtschaftsführung und die rechtsaufsichtliche Beurteilung der kommunalen Haushalte zur dauerhaften Sicherung der kommunalen Aufgabenerledigung
VwV KomHSys	Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltssystematik
zzgl. z. T.	zuzüglich zum Teil